

St. 1774.

Sporočilo deželnega odbora

o peticiji, v kateri prosi občina Loškega potoka že vdrugič, da bi se od okrajne sodnije v Ribnici vzela in se okrajnej sodnji v Ložu prištel.

Slavni deželni zbor!

V IV. seji deželnega zbora kranjskega od 27. avgusta 1868. l. se prošnja občine Loškega potoka, v kateri je omenjena občina prosila, naj bi se od okrajne sodnije v Ribnici vzela in se okrajnej sodnji v Ložu prištel, na predlog peticijskega odbora v lanski sesiji ni sprejela.

A občina Loškega potoka prosi v svojem dopisu do deželnega odbora od 30. marca 1869. l. št. 1774 zopet na novo, da bi se odzela od okrajne sodnije Ribniške in se vtelesila v okrajno sodnijo pod Lož, ter se opira v svoji prošnji na sledeče razloge:

Že leta 1849 in 1850 pri tedanjih sodnijskih organizacijah je bilo občinam na svobodno voljo dano, da se prostovoljno javijo, ako bi bile k ene ali druge sodnji rade privržene. Te pravice se je tudi več občin z dobri uspehom posluževalo in tako je tudi sosednja občina Ravne, dasiravno je imela do Ribniške sodnije lepši in bližnji pot nego Potočani, vendar gledé na že tedanje boljše in ugodnejše kupčijske in tržne razmere za boljše pripoznala, da se od Ribniške sodnije odtrga in pod sodnijo v Ložu prišteje, kamor še dandanes pripada. — Občina Loškega potoka se takrat ni htela poganjati za ločitev od Ribniške okrajne sodnije in to zaradi tega ne, ker so bili v tedanji dobi z majhnimi izjemki skoro vsi seljani občine Loškega potoka podložniki Ribniške grajščine in so se obravnave zastran odveze urbarskih dolžnosti takrat še le začele; vsled tega se je Potočanom bolje zdelo, da počakajo še toliko časa, da se vse te okoliščine določno rešijo, in da se še le potem za ločitev od Ribniške okrajne sodnije pože-nejo. Pa tudi kupčijske in tržne razmere čez Obloke in skoz Lož do železnice v Rakeku so se takrat še le komaj pričele.

A temu je dandanes vse drugače, ako se pomisli, da se je odveza zemljiščinih davkov že davno izpeljala, da se je gozdna služnost rešila in da so tudi vse one dolžnosti in zaveze, ki so je imeli podložniki do Ribniške grajščine, prenehale in se popolnoma veljavno dognale. Ako se nadalje še to prevdara, da že od leta 1857 nova okrajna cesta iz Loškega potoka čez Obloke do železniške postaje pelje, po kateri cesti se mnogo gozdnih pridelkov Ribniške grajščine, kakor tudi iz Kočevja in deloma iz Čubra, nadalje mnogo izdelkov iz parne žage na Travniku in vse to v sila velikej zalogi in večidel le po seljanih Loškega potoka na železnico izvažajo, in od tam zopet vino, ol, žito in druge potrebščine za življenje nazaj dovažuje; nadalje da vsa kupčija in trgovina Potočanov le v Oblokah, Cirknici, Planini, Ložu in Rakeku obstoji in da imajo po tem takem seljani Loškega potoka ravno v teh krajih največ upa ali kredita, se že iz teh razlogov lahko uvidi, da bi bilo za občino Loškega potoka jako koristno, da se v okrajno sodnijo v Ložu utopi.

Razun navedenih razlogov je pa treba še pomisliti, da dolino Loškega potoka zelo raztezno in z gozdi zaraščeno pogorje, ki meri 3000—4000 čevljev visokosti, od Ribniške sodnije loči. Po letu se čez to gorovje po stranskih potih, čeravno težavno, do Ribnice še pride, a potrebuje se k temu 3 do 4 ure hodá; pri grdem vremenu pa po teh potih v Ribnico ni mogoče, ampak treba je iti čez Goro ali pa Sodraščico, za katero pot se dobrih 5 ur potrebuje; po zimi je pa ta pot zaradi snega večkrat po cele tedne popolnoma zaprta.

In če je tudi vozna cesta, na kar se je v lanskem deželnem zboru posebno ozir jemalo, od farne cerkve v Loškem potoku do Loža skoro ravno tako dolga, kakor cesta do Ribnice, je vendar cesta do Loža veliko lepša in priležniša ter se vsled tega v Lož skoro za polovico poprej pride nego v Ribnico, a po stranskih potih, katerih ima gorovje med Loškim potokom in Ložem mnogo, se lahko peš v poldrugej uri v Lož pride.

Tudi imajo Potočani, ki les in druge gozdne pridelke na železnico izvažajo, od Bloške-Police, kjer navadno postajajo in živino krmijo, samo pol ure hodá do Loža, kjer pri tej priliki svoje zadeve prav lahko pri ondotnej okrajnej sodnji opravijo.

Kar se daljave od Loškega potoka do Logatca, in od Loškega potoka do okrajnega poglavarstva v Kočevji tiče, je v tej stvari zeló majhena razlika, kajti daljava od Ribnice, kterega pota se ni mogoče izogniti, do Kočevja znaša ravno tako 2 $\frac{1}{2}$ milj. Vrh tega pa je okrajno poglavarstvo do zdaj še v Planini, do kterega je od Rakeka samo pol ure daljave, in kakor se sliši, bo politično uradovanje tudi v prihodnje v Planini ostalo; in ako bi tudi sedež politiške gosposke bil v Logatcu, se bodo občinska opravila vsled občinskega samooskrbstva (avtonomije) pri okrajnem poglavarstvu zeló zmanjšala.

Konečno ni ta prošnja le sklep občinskega župana, marveč je želja vseh občinskih seljanov, kakor se to iz priloženih podpisov (priloga 2) lahko razvidi, in to ne le iz zgorej navedenih razlogov, marveč zarad tega, ker je občina Loškega potoka ravno v okrajih Loža in Planine vsled kupčije v mnoge posojevalne in kupčijske zadeve zapletena, in če imajo Potočani, kar se pri kupčijskih okoliščinah čestokrat primeri, z enim ali drugim seljanom, ki spada pod Lož ali Planino, pri Ribniškej okrajnej sodnji svoje tožbene obravnave, so zarad prevelike daljave stroški veliko večí, nego bi bili pri tožbeni obravnavi v Ložu.

Gledé na to, da imajo občine od pravosodnega ministerstva pravico izrekati svoje želje, za ločenje od enega ali drugega sodnijskega okraja in za pridružitve h kakemu drugemu sodnijskemu okraju, kakor tudi gledé na to, da je ta prošnja občna želja vseh občinskih seljanov Loškega potoka in da bi ločitev od Ribniške okrajne sodnije po pripadu v okrajno sodnijo pod Lož tudi materialnemu stanju občine Loškega potoka zdatno pripomogla, se občina Loškega potoka s polnim zaupanjem zanaša, da jej slavni deželni zbor svoje pripomoči za dognanje te sila važne zadeve ne bode odrekel in da jo bo v njenej prošnji tudi blagovoljno podpiral.

Deželni odbor stavi tedaj ta predlog:

Slavni deželni zbor naj sklene, da se ta reč izroči ustavnemu odseku v pretresovanje in sporočilo.

Od kranjskega deželnega odbora.

V Ljubljani 23. septembra 1869.



3. 4068 de 1869.

Bericht des Landes-Ausschusses

über die
zukünftige Organisation des Museums.

Hoher Landtag!

Der Landes-Ausschuß ist mit dem Landtagsbeschlusse vom 30. September 1868 beauftragt worden, in dieser Session einen umfassenden Bericht über den Bestand und die Verhältnisse des Landesmuseums mit den entsprechenden Anträgen und insbesondere den neu zu entwerfenden Dienstes-Instructionen und dem Antrage wegen Regulirung des Gehaltes des Musealcustos vorzulegen.

Zum Behufe der allseitigen Beleuchtung der dem Landes-Ausschusse obliegenden Aufgabe ist es nothwendig vorerst einen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung dieses vaterländischen Institutes zu werfen.

Die Gründung des krainischen Landesmuseums fällt in jene Zeitperiode, da in mehreren Ländern der österreichischen Monarchie ein reger Wettstreit in der Gründung von Provinzialmuseen, in denen die Naturproducte, die historischen Denkmäler, die Kunst- und technischen Erzeugnisse eines jeden Landes ihren Vereinigungspunkt finden sollten, erwacht war. Auch die Stände Krains wollten hinter dem Beispiele der Landesvertretungen von Ungarn, Böhmen, Steiermark, Mähren und Tirol nicht zurückbleiben. In dem versammelten krainischen Landtage des Jahres 1821 brachte der damalige Fürstbischof von Laibach, Augustin Gruber, den Antrag auf Errichtung eines vaterländischen Museums für Krain ein, und es wurde beschossen, vorerst die krainische Landwirthschaftsgesellschaft einzubernehmen, ob etwa dieselbe nach dem Beispiele der mährischen Landwirthschaftsgesellschaft, welche die Geschäfte des Franzensmuseums in Brünn besorgte, die Verwaltung des krainischen Museums übernehmen wollte.

Nachdem sie sich hiezu bereit erklärt hatte, wurde sogleich mit der Sammlung von Materialien begonnen, von verschiedenen Seiten wurden Zusicherungen von Beiträgen gemacht und die eingelaufenen Sammlungsgegenstände im Pogacnik'schen Hause im II. Stockwerke untergebracht.

Ein im Namen der Ständ.-Verordnetenstelle in Krain vom damaligen Gouverneur und Präsidenten der Stände Camillo Freiherr von Schmidburg erlassene Aufruf vom 15. Februar 1823 bezeichnete in allgemeinen Umrissen die Aufgabe des zu gründenden Nationalmuseums; seine Sammlungen sollten die Gebiete der Geschichte, Statistik, Naturgeschichte, Technologie, Physik und Mathematik umfassen, als das anzustrebende Hauptziel der Anstalt wurde die Erweiterung der wichtigsten Kenntnisse für das praktische Leben, die Anregung zu Verbesserungen in allen Zweigen der Industrie und zur zweckmäßigsten Verwendung der inneren Schätze des Vaterlandes bezeichnet.

In der A. h. Entschliesung vom 8. Juni 1826 wurde das Vorhaben den krainischen Ständen zur Errichtung eines Landesmuseums (bei welcher Benennung stehen zu bleiben ist) mit A. h. Wohlgefallen gut geheissen und der vorgelegte Plan unter der Bedingung genehmiget, daß zur Begründung und Erhaltung des Museums jährlich auf dem Wege freiwilliger Beiträge gesorgt, und weder directe noch indirecte dem Staatschatze eine Beihilfe oder den Landesbewohnern eine Zwangslast aufgebürdet werden darf, zugleich wurde gestattet, daß die Baron Bois'sche Mineraliensammlung an das Landesmuseum ohne Rückersatz des aus dem Provinzialfonde bestrittenen Ankaufspreises überlassen werde, jedoch gegen dem, daß der höheren Lehranstalt in Laibach die Benützung wenigstens dieser Mineraliensammlung zum Unterrichte nach der von der Ständ.-Verordnetenstelle gemachten Zusage, übrigens mit Beobachtung der zur Sicherung des Landesmuseums nöthigen Vorrichtungen unverwehrt bleibe und unter der ausdrücklich festgesetzten Bedingung, daß die genannte Mineraliensammlung nur dann an das krainische Landesmuseum überlassen werden kann, wenn dieses letztere bleibend in der Stadt Laibach aufgestellt wird, weil außerdem die gehörige Benützung desselben zum öffentlichen Unterrichte nicht stattfinden könnte.

Ein von der Verordnetenstelle eigens bestellter Museums-Ausschuß beschäftigte sich in regelmäßigen Zusammenkünften mit allen das Museum betreffenden Fragen, von ihm gingen mannigfache Anordnungen zur Bereicherung der Sammlungen, zur Beisteuer der Geldbeiträge für die nöthigen Kosten der ersten Einrichtung aus, und es konnte bereits am 4. October 1831 nach erfolgter Aufstellung der Mineraliensammlung im großen ebenerdigen Saale des Lycealgebäudes die feierliche Eröffnung des Landesmuseums stattfinden. Bei der raschen Zunahme der Sammlungen wurde der weitere an den großen Saal anstossende nördliche ebenerdige Tract des Schulgebäudes zu Museumslocalitäten adaptirt, doch stellte es sich alsbald heraus, daß dieselben für diesen Zweck durchaus ungeeignet seien.

Nach der über ihr Aufsuchen erfolgten Enthebung der Landwirthschaftsgesellschaft von der weiteren Besorgung der Museums geschäfte wurde hiezu ein Custos gegen eine jährliche Remuneration von 300 fl. provisorisch ernannt, und unter die unmittelbare Leitung des Curatoriums gestellt. Die Aufgabe des letztern und dessen Stellung zur Verordnetenstelle bestimmt die Instruction vom 29. September 1836. Nach dieser stand die Oberleitung des Museums drei von den Ständen ernannten Curatoren zu. Ihnen lag die Führung des Sessionsprotokolls, die Amtscorrespondenz, die Erlassung der jeweiligen Verfügungen und Anordnungen, die Zuthheilung der Geschäfte nach den einzelnen Fächern, deren Bearbeitung sich jeder von ihnen auswählte, unter der unmittelbaren Leitung der Verordnetenstelle ob, an welche sie ihre Berichte erstatteten.

Der Custos steht nach der für ihn ausgearbeiteten Instruction unter der Uebervachung der Curatoren, er hat ihren Weisungen Folge zu leisten, und ist sogar bezüglich der in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände einer sehr rigorosen Controle unterworfen, so z. B. bestimmt der § 8, daß falls der Custos einem Fremden zur Besichtigung der Sammlungen in Detail ein Behältniß öffnen sollte, hiezu die wirkliche Anwesenheit eines der Curatoren unerlässlich nothwendig sei.

Die Beschaffung der nöthigen Einrichtungskosten des Museums und die Erhaltung des regen Interesses des Publicums für das im Werden begriffene Institut verlangte eine außergewöhnliche Thätigkeit des Curatoriums, und es gebührt das vorzüglichste Verdienst der Begründung des Museums durch Aneiferung des Publicums im Wege von Aufrufen, Veröffentlichung der Einläufe und geschmackvolle Ausstellung der Sammlungen dem unermüdeten Museumscurator Franz Graf Hohenwart, der auch seine bedeutenden Sammlungen an Conchilien, Petrefacten, Seethieren dem Museum unter der Bedingung übergab, daß, sollte dieses nicht mehr unter der der Oberleitung der Stände Krains sein, oder dem Lehrkörper untergeordnet werden, oder von Laibach wegkommen, dieselben in das Eigenthum des Laibacher Magistrates überzugehen hätten.

Da die freiwilligen Jahresbeiträge der Gönner des Museums nicht hinreichten, um die currenten Auslagen zu decken, wozu auch der auf 450 fl. C. M. erhöhte Custosgehalt gehörte, so beschloffen die Stände im Landtage des Jahres 1836 zur Bildung eines allgemeinen „Vereines des krainischen Landesmuseums“ die Hand zu bieten. Mit Allerh. Entschliesung vom 25. Juni 1839 wurden dessen Statuten bestätigt. Nach diesen war der Zweck des Vereines die Erhaltung und Beförderung des krainischen Landesmuseums, es schloß sich derselbe an die Stände des Herzogthums Krain an, unter deren Oberleitung das Museum auch fortan verblieb, und von denen auch der Vereinsvorstand gewählt wurde. Für das scientifische und ökonomische Fach bestand ein berathender Ausschuss, in welchen die Stände drei Curatoren, die Vereinsmitglieder neun Ausschussmänner in der Vereinsversammlung zu wählen hatten. Die Wahl des Secretärs war dem Vereinsvorstande anheim gestellt. Die Cassageschäfte waren einem vom Vereine mit Zustimmung der Stände zu bestellenden Cassier übertragen, dem auch nach eigener Cassaführungs- und Rechnungsinstruction die Verwaltung des unter Verwahrung des landschaftlichen Realitäten-Inspectors befindlichen Museumsfondes oblag.

Die Seele dieses Vereines war das Museums-Curatorium, und es gelang ihm im Jahre 1844 die Auflassung der Gymnasialcapelle im 1. Stockwerke des Lycealgebäudes und deren Umgestaltung zu einer zweiten Abtheilung für die von Jahr zu Jahr im Zuwachse befindlichen Musealsammlungen ins Werk zu setzen, mit der weiteren Aussicht, in Zukunft auch die anstossenden derzeit von der Normalschule benützten Räumlichkeiten zur Unterbringung der ebenerdiggen Museumsabtheilung zu adaptiren. Ferner wurde über wiederholtes Einschreiten der Ständ. Verordnetenstelle der Museumscommissar in den Status der landschaftlichen Beamten aufgenommen und dessen Gehalt von 450 fl. C. M. auf den Domesticalfond übertragen.

Mit der Aufhebung der ständischen Verfassung im Jahre 1848 mußten auch die weiteren Reformen des Museums, wozu die Einwilligung des Landtages nothwendig war, jenem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wo die neue Landesvertretung activirt werden sollte. Das Museums-Curatorium, dessen Geschäfte durch den gewesenen Landeshauptmann Freiherrn Anton Codelli mit dem aufopferndsten Eifer bis jetzt fortgeführt werden, richtete sein Hauptaugenmerk auf die Kräftigung des durch verschiedene Legaten und durch die Beiträge der Musealvereinsmitglieder gegründeten Museumsfondes, welcher nach dem Rechnungsausweise zum Schlusse des Jahres 1868 an

Baarschaft	1.007 fl. 55 kr.
öffentlichen Obligationen	18.717 „ —
Privat-Obligationen	2.940 „ —
Sparcassabücheln	1.645 „ 6

in Summa ein Capital im Nennwerthe von 29.309 fl. 61 kr.

darstellt.

Bei den sich zusehends günstig gestaltenden Verhältnissen des Museumsfondes hielt die Mehrzahl der Mitglieder des Musealvereines den Zeitpunkt für geeignet, um die schon in den Vorjahren von der Ständ. Verordnetenstelle selbst angeregte Reform der Vereinsstatuten im Sinne der geänderten Zeitverhältnisse ins Werk zu setzen, die das Vereinsleben hemmende Verbindung des Vereines mit der Landesvertretung zu lösen, und jenem die freie Wahl seines Ausschusses und das freie Verfügungsrecht mit den Beiträgen der Mitglieder zu sichern. Eine in dieser Richtung beim h. Landtage eingebrachte Petition mehrerer Mitglieder des gedachten Vereines hatte laut Sitzungsbeschluss vom 12. April 1864 zur Folge, daß vom Curatorium eine Generalversammlung des Musealvereines zum Zwecke der Revision und zeitgemäßen Reform der Vereinsstatuten einberufen und der Landesauschuss beauftragt wurde, alle seine Beziehungen, welche sich allenfalls aus den revidirten Statuten zwischen Landschaft und Musealverein ergeben sollten, unter Wahrung der Interessen des Landesmuseums zur Erledigung zu bringen, wobei ihm übrigens die möglichste Gemeinnützigmachung jener Anstalt und die Förderung der Wissenschaft zur Richtschnur dienen sollte.

Die in jener Generalversammlung beschlossenen neuen Statuten wurden auf Grund der Allerh. Entschliesung vom 25. März 1865 mit Staatsministerialerlass vom 15. Juni 1865, Z. 11322/781, genehmiget, und es hat sich nach demselben der frühere „Verein des krainischen Landesmuseums“ fortan als ein freier Privatverein unter dem Namen „Musealverein für Krain“ constituirt, dessen Zweck die Förderung des krainischen Landesmuseums und der Landeskunde Krains überhaupt, insbesondere der naturwissenschaftlichen Seite desselben ist. Das Verhältniß dieses Vereines zu dem Landesmuseum wird durch den § 23 der neuen Statuten dahin normirt, daß derselbe auf die Verwaltung und Organisation des Landesmuseums zwar keinen maßgebenden Einfluß ausübt, es jedoch zu seiner Aufgabe rechnet, entweder über ergangene Einladung oder aus eigenem Antriebe gutachtliche Anträge bezüglich dieser Anstalt zu erstatten.

Der Landesauschuss hat im Sinne des obigen Landtagsbeschlusses mit Zuschrift vom 12. November 1869, Z. 3311 den gedachten Statuten, womit die frühere Unterordnung des Vereines unter die Landesvertretung beseitiget, und die freie Verfügung mit den Geldbeträgen seiner Mitglieder verfügt wird, seine Zustimmung gegeben, und eine allfällige Subvention aus dem Musealfonde für die wissenschaftlichen Zwecke des Vereines der Beschlussfassung des hohen Landtages ausdrücklich vorbehalten.

Aus dieser Darstellung geht demnach unzweifelhaft hervor, daß das krainische Landesmuseum eine Landesanstalt sei, und daß die Verfügung über dasselbe, sowie über den ihm eigenthümlichen Musealfond ausschließlich der Landesvertretung zustehe.

Wenn schon die früheren Stände Krains von dem Grundsätze ausgingen, daß es eine Landesangelegenheit sei, für die passende Unterbringung des Museums in einem landschaftl. Gebäude Sorge zu tragen, und daß die Befoldung des daselbst angestellten Custos der ständische Fond zu übernehmen habe, welcher Ansicht auch schließlich die Regierung beipflichtete, von deren Bewilligung jede Verfügung der Stände mit dem Landesvermögen seinerzeit abhängig war, so dürfte auch in Zukunft bei der vollsten Autonomie des Landes an diesem Grundsätze fest zu halten sein, und es wären die Einkünfte des Musealfondes zunächst für die Vermehrung der Sammlungen, für dessen innere Einrichtung und die currenten Ausgaben außer den Befoldungen der Beamten zu verwenden.

Zur Darstellung des jetzigen Bestandes des Landesmuseums übergehend ist es zur Erleichterung der Uebersicht angezeigt, zugleich die wünschenswerthen Reformen einzubeziehen und nach folgenden Gesichtspunkten vorzugehen:

- A. die Museumsammlungen,
- B. die Localitäten zu deren Unterbringung.
- C. Das am Museum bedienstete Personale.

A. Die Sammlungen

theilen sich nach zwei Hauptgruppen, in

- a. die naturhistorischen,
- b. die historischen.

Unter den ersteren ist

1. die Mineraliensammlung, zum größten Theile von Baron Sigmund Zois herrührend, die werthvollste. Nach den bisherigen Instructionen sollte die Zois'sche Sammlung in dem Bestande, wie sie vom Museum übernommen wurde, abgefordert aufgestellt werden, und es durfte von ihren zahlreichen Doubletten zum Eintausche von Desideraten kein Gebrauch gemacht werden. Da auch die Nachschaffung von Mineralien im Wege des Kaufes nur in spärlicher Weise stattfand, so weist diese Sammlung bezüglich der neueren mineralogischen Vorkommnisse Lücken auf, deren Ausfüllung höchst wünschenswerth ist. Bei der im Jahre 1859 vorgenommenen Neuaufrichtung der Mineralien nach dem Mohs'schen Systeme und bei der gleichzeitigen Anlage einer terminologischen Sammlung mußte ohnehin von der Vorschrift, die Zois'sche Sammlung mit keiner anderen zu vermengen, Umgang genommen werden.

2. Die geognostische Sammlung ist wegen Raumangel zum geringsten Theile zur Schau aufgestellt. Das vorhandene sehr lehrreiche Materiale, welches in Krain von Baron Zois, Freyer und den Bergräthen von Helmreich und Trinker gesammelt wurde, gäbe in einer Collectivsammlung eine schöne Uebersicht der geognostischen Verhältnisse des Landes; für eine solche Aufstellung sind lichte und trockene Räumlichkeiten erforderlich, in den feuchten ebenerdigem Zimmern laufen die der Auswitterung unterliegenden Gesteine Gefahr, das gleiche Loos mit manchem werthvollen Stücke der Zois'schen Sammlung zu theilen, und bei schwefelkies- und salzhaltigen Bestandtheilen in der Feuchtigkeit zu Grunde zu gehen.

3. Die paläontologische Sammlung befindet sich größtentheils in Schubläden verwahrt. Eine instructive Aufstellung derselben würde das geologische Studium wesentlich fördern. Die krainischen Petrefacte sind daselbst ziemlich gut vertreten, vor allem wäre jedoch durch planmäßiges Sammeln, eine dem jetzigen Standpunkte der wissenschaftlichen Forschung entsprechende und möglichst vollständige Suite krainischer Petrefacte zur Darstellung der vorweltlichen Fauna und Flora Krains zu Stande zu bringen.

4. Das allgemeine Herbar aus den Pflanzensammlungen des Baron Karl Zois, Hacquet, Gladnik, Graf, Janscha u. a. m. bestehend, und in drei großen Kästen untergebracht, hat in jüngster Zeit durch Acquisition des Freyer'schen Nachlasses, in dem sich außer dem Herbar auch werthvolle Vorarbeiten für eine Flora Krains vorfinden, eine wesentliche Bereicherung erhalten. Die wünschenswerthe Einreihung dieses Zuwachses in das allgemeine Herbar wird erst dann durchführbar sein, wenn sich ein Platz zur Aufstellung eines neuen Kastens wird gewinnen lassen.

5. Die zoologischen Sammlungen enthalten mit Ausnahme der Sammlung der Conchylien und der Seethiere vorzugsweise krainische Vorkommnisse. Auf eine für das gründliche Studium der Zoologie höchst nothwendige Sammlung von Skeletten und anatomischen Präparaten konnte bisher nicht Bedacht genommen werden. Die in Glaskästen aufgestellten krainischen Vögel sind wegen Raumangels darin so dicht gepropft, daß der günstige Eindruck, den sonst diese Sammlung auf den Beschauer macht, sehr beeinträchtigt wird. Am reichlichsten ausgestattet und sehr günstig placirt ist die Conchyliensammlung, größtentheils ein Geschenk des Grafen Hohenwart, nebst einer von Ferdinand Schmidt herrührenden Zusammenstellung der krainischen Land- und Süßwasserconchylien. Die Schaukästen der Conchyliensammlung nehmen ein ganzes Zimmer in Anspruch, und sollte nach diesem Maßstabe bei der Aufstellung der Säugethiere und Vögel vorgegangen werden, so benöthiget man dafür mindestens noch ein Zimmer von der gleichen Größe, wie jenes, worin sie derzeit untergebracht sind. Die vorhandene Insectensammlung bedarf einer ausgiebigen vervollständigung durch Repräsentanten der Fauna Krains, und es würde diese Arbeit den Eifer eines im Fache Bewanderten durch mehrere Jahre in Anspruch nehmen, falls nicht durch eine patriotische Spende von einem der krainischen Enomologen diese Lücke ausgefüllt würde.

6. Die historische Abtheilung hat seit der später erfolgten Gründung des historischen Vereins, von welchem ebenfalls Sammlungen historischer Gegenstände angelegt wurden, einen wesentlichen Abbruch erlitten. Bei der nunmehr in Aussicht stehenden Umgestaltung jenes Vereins wird dem Museum Gelegenheit geboten sein, eine Vereinbarung wegen Uebernahme seiner Sammlungen zu treffen, um sodann in dem vereinten Sammelpunkte des geschichtlichen Materiales dessen ausgiebigste Nugbarmachung zu ermöglichen.

Die Bestandtheile der historischen Abtheilung sind: das Archiv, die Münzsammlung, das Antiken- und technische Cabinet.

Das Musealarchiv derzeit etliche 1800 Urkunden enthaltend, sollte durch planmäßiges Sammeln der noch im Lande vorhandenen archivalischen Schätze zu einem Landesarchive nach dem Muster jenes des Johanneums in Graz erweitert werden. Falls entsprechende Garantien für die zweckmäßige Aufbewahrung und Benützung wichtiger Urkunden geboten würden, wozu vor allem geeignete Localitäten und ein mit den nöthigen Archivkenntnissen ausgestatteter Musealbeamte gehören, wäre die Ueberlassung des alten ständischen Archives in die Musealverwaltung ganz am Platze, auch die hohe Regierung dürfte sich veranlaßt fühlen, die derzeit unbenützten auf Krain Bezug nehmenden Urkunden des Bicedomarchives diesem Zwecke zu widmen; weiters würde Privaten und Corporationen Gelegenheit geboten sein, werthvolle einzelne Urkunden und ganze Sammlungen durch deren Hinterlegung im Museumsarchive vor dem Untergange und Verluste besser zu sichern, als dies im Privatbesitze möglich ist.

Die sehr werthvolle Münzsammlung enthält viele Goldmünzen aus der späteren römischen Zeit, sie ist systematisch geordnet, und in zwei Münzkästen untergebracht, deren innere Facheintheilung durch die in Folge der Feuchtigkeit des Locales erfolgte Lockerung der angeleimten Scheideleisten zu wiederholten Malen hergestellt werden mußte. Die Münzdoublotten befinden sich ebenfalls in systematischer Anordnung in zwei anderen Münzkästen im ebenerdigen Locale.

Die Inschriftsteine aus der Römerzeit und dem Mittelalter herrührend, sind an der Seitenwand des ebenerdigen Ganges vor dem Museum eingemauert.

Das Antikencabinet umfaßt Antikaglien und Kunstobjecte aus verschiedenen Zeitepochen. Die technische Sammlung beschränkt sich meist auf krainische Fabricate, und trägt mehr einen historischen Charakter, als den einer Industriefammlung, in welcher die neuesten Fortschritte der Industrie und Technik zur Anschauung gebracht werden sollen.

Der zeitgemäßen Vermehrung der Bildersammlung trat leider der Mangel eines geeigneten Aufstellungslocales in den Weg. Mancher krainische Künstler hat die Bereitwilligkeit ausgesprochen für das krainische Landesmuseum einen Beitrag zu liefern, falls eine eigene Landesbildergalerie gegründet würde, und erst von Kurzem erklärte sich das Comité für die hiesigen Kunstausstellungen unter der nämlichen Bedingung zur Ueberlassung eines werthvollen Gemäldes von Canon an das Museum bereit. Aus diesen Andeutungen möge entnommen werden, wie sehr es das Interesse der vaterländischen Kunst erheischt, bei der demnächst in Angriff zu nehmenden Erweiterung der Museumslocalitäten für Aufstellung einer eigenen Landesbildergalerie Sorge zu tragen.

Die Musealbibliothek erhielt im Verlaufe der Jahre einen bedeutenden Zuwachs von minder werthvollen und mit den Sammlungszwecken der Anstalt in keinem Zusammenhange stehenden Büchern, daher dieselben wegen Beengtheit des Bibliotheksraumes ausgeschieden und der Lycealbibliothek überlassen wurden.

Sollen die Sammlungen des Museums einem eingehenden, nutzbringenden Studium zugänglich gemacht werden, so wird der Anschaffung der neueren Werke aus jenen Wissenschaften, deren Gebiet die einzelnen Sammlungen berühren, die unverwandte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein.

B. Die Localitäten.

Das Museum ist gegenwärtig in zwei gesonderten Abtheilungen im ebenerdigen mittleren und nördlichen Tracte, und im I. Stockwerke des Lycealgebäudes untergebracht. Der ebenerdigen Abtheilung sind ein großer Saal, ein daran stossendes größeres Zimmer, und weiterhin drei kleine Zimmer gewidmet. Alle diese Räumlichkeiten sind gewölbt, sie empfangen nur von einer Seite das Licht. Im ersten Stockwerke sind zwei freundliche, trockene, günstig beleuchtete große Zimmer und ein kleines Cabinet, in letzterem befindet sich das Archiv, das Herbar und die Musealbibliothek.

Diese Zweitheilung des Museums hat zur Folge, daß bei dem für die Ueberwachung des Ganzen ungenügenden Personale an den Einlauftagen abwechselnd jederzeit nur eine Abtheilung dem allgemeinen Besuche eröffnet ist.

Aus den Museumsacten erhellt, daß die Frage wegen entsprechender Unterbringung des Museums zu wiederholten Malen eingehenden Berathungen unterzogen wurde. Man hat hiebei auf verschiedene Gebäude außer dem Lycealgebäude reflectirt, so z. B. auf das Ballhaus, die Redoute, den Fürstenhof, ja sogar auf das früher von den Ständen besessene Gut Unterthurn. Erwägt man jedoch, daß das Museum insbesondere wegen der Benützung durch die studirende Jugend von einer Mittelschule nicht getrennt werden soll, so kann man sich wohl nur für das Lycealgebäude oder für das neu zu erbauende Realschulgebäude entscheiden, ersteres hat insoferne den Vorzug, als es ein landschaftliches Eigenthum ist, und wie gezeigt werden soll, eine Beschaffung geeigneter Localitäten ohne bedeutende Umbauten und Kosten vor sich gehen kann.

Die Translocirung der ebenerdigen Abtheilung in trockene Localitäten ist unbedingt nothwendig, außerdem muß das jetzt bestehende Hinderniß der Erweiterung der Sammlungen, nämlich der Raummangel gründlich beseitigt werden, sollen nicht in Kürze wieder die Klagen wegen Beengtheit der Sammlungen sich wiederholen. Die Erweiterung des Musealarchives erfordert trockene, gewölbte Räume, die archivalischen Sammlungen des historischen Vereins können für den Fall, als sie dem Museum überlassen würden, nicht länger in dem bisherigen dumpfen kellerartigen Aufbewahrungsraume verbleiben.

Es erscheint daher am zweckmäßigsten jenen Plan zu verfolgen, der bei der Adaptirung der Gymnasialcapelle für die obere Museumsabtheilung dem damaligen Curatorium vorgeschwebt ist, und nach den Museumsacten auch später zu wiederholtem Male angeregt wurde, nämlich die Unterbringung des ganzen Museums in der Vorderfronte des Lycealgebäudes im ersten Stockwerke. Es wäre im Anschlusse an die obere Abtheilung der Schulgang vor derselben, die drei im Vordertracte gelegenen Normalschulzimmer, das Zimmer der Normalschuldirection und der Gymnasialbibliothek in eine zusammenhängende Reihe von Musealzimmern umzugestalten, und für die weitere Ausdehnung des Museums durch eine Zubauende ober dem Hauptwachgebäude Sorge zu tragen. Die Ausführung dieses Projectes setzt ein Einverständnis mit der Schulbehörde voraus, ein solches wurde vor mehreren Jahren bereits erzielt, und könnte in Zukunft um so eher zu Stande kommen, da bei der Dislocirung der Realschule außer dem Lycealgebäude die Normalschule für die überlassenen

Schulzimmer durch die freiverwendenden Realschulzimmer entschädiget, und übrigens die zu räumenden ebenerdigen Museumsräume sämmtlich für Schulzwecke verwendet werden könnten. Trockene Räumlichkeiten sind die Grundbedingung für den Bestand der Sammlungen, ihre entsprechende Aufstellung erheischt vor allem eine günstige Beleuchtung. Soll weiters der Museumsdienst gehörig versehen werden, so ist es wegen der Aufstellung, Katalogisirung und Revision der Sammlungen nothwendig, daß die an der Anstalt Bediensteten, den größten Theil ihrer Amtsstunden in den Sammlungszimmern zubringen, eine Anforderung, welcher man derzeit in dem ebenerdigen Museum nur mit dem Opfer seiner Gesundheit Gemüthe leisten kann. Lichte und geräumige Säle können auch zu zeitweiligen Ausstellungen von Kunstgegenständen verwendet werden. Mehrere Landesmuseen sind diesfalls mit dem Kunstmuseum in Wien in Verbindung getreten, und es wären zur Belebung des Kunstsinnes im Lande auch vom hiesigen Museum die Anknüpfungen zur Ueberkommung von Ausstellungsgegenständen zu bewerkstelligen.

C. Museums- Bedienstete.

Die Museumsgeäfte werden derzeit von einem Custos besorgt, welchem ein Diener zur Reinigung der Localitäten und zur Ueberwachung der Sammlungen an Einlastagen beigegeben ist. Am Johanneum in Graz sind die naturhistorischen Sammlungen den an der landschaftlich-technischen Hochschule angestellten Professoren der Minerologie, Botanik und Zoologie anvertraut, diese sind die Vorstände der betreffenden Abtheilungen und es ist ihnen das nöthige Hilfspersonal beigegeben; die historischen Sammlungen unterstehen dem Archivar, welchem zwei Adjuncten zur Seite stehen. Außerdem ist noch ein Custos für das Deconomicum am Johanneum angestellt. Am Nationalmuseum in Agram ist der Custos der Vorstand, ihm unterstehen zwei Assistenten (pristav), einer für die historische, der andere für die naturhistorische Abtheilung, ferner sind zwei Diener angestellt, deren einer die Hausmeisterstelle im Musealgebäude versieht. Auch am krainischen Museum ist eine Theilung der wissenschaftlichen Arbeiten unumgänglich nothwendig. Wenn die Sammlungen nicht bloß zu Schaustellungen dienen, sondern auch belehrend und anregend wirken, und in ihrer Erweiterung mit dem Fortschritte der Wissenschaft gleichen Schritt halten sollen, so kann unmöglich eine einzelne Kraft diesen Anforderungen genügen. Die naturhistorischen und die historischen Fächer nehmen die Arbeit mindestens zweier wissenschaftlich gebildeter Fachmänner vollends in Anspruch. Das Museum ist auf einen Standpunkt gelangt, wo es nicht mehr auf die freiwilligen Gaben und Zuflüsse von Seite seiner Gönner beschränkt bleiben darf, eine gleichmäßig fortschreitende Vermehrung seiner Sammlungen durch Kauf und Tausch kann nur durch Fachmänner gehörig besorgt werden, welche die nöthigen Verbindungen anzuknüpfen wissen, und über die vorhandenen Mängel und Unvollständigkeiten sich ein unbefangenes Urtheil zu bilden in der Lage sind.

Wenn es sich weiters um die Beantwortung der Frage handelt, ob hiezu zwei eigens bestellte Beamte nothwendig sind, oder ob diese Geäfte nicht ebenfogut durch einen Naturhistoriker und Historiker von den an der hiesigen Mittelschule bestellten Professoren gegen eine Remuneration besorgt werden könnten, so spricht wohl gegen das letztere Auskunsftsmittel der häufige Wechsel der Lehrer, und der weitere Umstand, daß für ein Museum vor allem die Kenntniß der vaterländischen Verhältnisse unumgänglich nothwendig ist, diese jedoch häufig gediegenen Männern der Wissenschaft, die sich im Lande nicht umsehen könnten, mangelt. Es könnte demnach von einer solchen Supplirung nur in jenen Fällen, wenn keine geeigneten Bewerber sich für diesen Dienst meldeten, Gebrauch gemacht werden. Wegen der nöthigen einheitlichen Leitung hätte der Custos die Oberaufsicht über sämmtliche Sammlungen, und den Verkehr nach Außen zu führen. Außerdem läge ihm die specielle Obsorge der Sammlungen seines Faches in der Weise ob, wie der ihm beigegebene Beamte die Fächer der anderen Abtheilung zu besorgen hätte.

Außer diesen beiden Beamten ist am Museum auch ein Diener unbedingt nothwendig, die Reinhaltung und Beaufsichtigung der Localitäten, der vielen mechanischen Arbeiten, insbesondere das Präpariren bieten ihm eine anhaltende Beschäftigung.

Der Landes-Ausschuß ist schließlich beauftragt worden, einen Antrag wegen Regulirung des Custosgehaltes zu stellen. Dieser Gegenstand wurde schon in den Vorjahren mehrerer Male vom Curatorium angeregt, indem der bisherige Custosgehalt von 450 fl. C. M. nebst Naturalquartier weder der Stellung eines landschaftlichen Beamten, noch den wissenschaftlichen Anforderungen, die man an einen Custos stellt, entspricht. Im J. 1841 hat das Museums-Curatorium in seiner Eingabe an die Verordneten-Stelle vom 20. April J. 21 ein Normalpräliminäre für das Museum festzustellen versucht, und darin den Gehalt des Custos mit

600 fl. C. M.
eines Gehilfen mit 300 fl. C. M.
die Entlohnung des Museumsdieners mit 150 fl. C. M.
die Jahresdotation für currente Auslagen und neue Anschaffungen mit 350 fl. C. M.
in Summe eine jährliche Ausgabe von 1400 fl. C. M.

beantragt. In der Sitzung am 13. Februar 1863 wurde die Dienstespragmatik und Dienstesinstruction der landsh. Beamten vom h. Landtage angenommen, nach dieser untersteht der Custos laut § 30 unmittelbar dem Museums-Curatorium; in dem Berichte über die Organisirung des Amtspersonales und seiner Bezüge wurde damals dem Custos eine Gehaltserhöhung auf 600 fl. in Aussicht gestellt. In der in der vorjährigen Session vom Landes-Ausschusse eingebrachten neuen Systemisirung des Personalstatutes der landschaftlichen Beamten wurde dieser Antrag wieder aufgenommen, jedoch vom Landtage vertagt. Da nun in gegenwärtiger Vorlage die Anstellung zweier Beamten beim Museum beantragt wird, und mit Rücksicht auf die Unterordnung des Adjuncten unter den Custos eine Gehaltsabstufung nothwendig erscheint, dürfte

für den Custos ein Gehalt von 800 fl. ö. W.
für den Adjuncten ein Gehalt von 600 fl. ö. W.
für den Museumsdiener ein Gehalt von 300 fl. ö. W.

hinlänglich gerechtfertiget erscheinen.

Die wissenschaftliche Vorbildung der beiden Musealbeamten ist mindestens jener der an den Mittelschulen angestellten Professoren gleich zu halten, daher auch für die Bemessung ihrer Bezüge ein mittlerer Maßstab der Professorengelalte an Mittelschulen anzuwenden ist.

Von den in dieser Darstellung entwickelten Prinzipien ausgehend hat der Landes-Ausschuß mit Benützung der für das steiermärkische Johanneum bestehenden Vorschriften die innere Organisation des Museums und die ihm in Zukunft obliegenden Aufgaben in eben angegeschlossenem Entwurfe $\frac{1}{2}$ eines Musealstatutes zusammengefaßt. Die weiters beifolgende $\frac{1}{2}$ Instruction für den Custos gilt für dessen derzeitige Stellung bis zu dem Zeitpunkte, wo ihm ein Adjunct wird beigegeben werden, sie bezieht sich derzeit auf alle Sammlungen, und wird nach zu erfolgender Ueberweisung der historischen Sammlungen an den zu bestellenden Adjuncten vorzugsweise für die naturhistorischen Sammlungen zu gelten haben.

Die Instruction für den mit der Leitung der historischen Abtheilung zunächst betrauten Beamten, und die näheren Bestimmungen der ämlichen Unterordnung des Adjuncten unter den Custos werden erst dann erfolgen, wenn alle für die Activirung der Adjunctenstelle nöthigen Vorarbeiten beendet sein werden.

Da weiters die meisten Fonds, welche Landes-Anstalten betreffen, in die vollständige Verwaltung des Landes-Ausschusses übergegangen sind, so hat das auch beim Museumsfonde zu geschehen. Seine Werthdocumente waren bisher zwar in der landschaftlichen Hauptkasse aufbewahrt, doch besorgte ein eigener von der Verordnetenstelle ernannter Musealcaissier unter Leitung des Museums-Curatoriums die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, die Fructification der Ueberschüsse, nach einem vom Landes-Ausschusse gutgeheißenen Präliminare.

Da weiters der Landes-Ausschuß nach § 26 der Landesordnung alle Landes-Anstalten zu leiten und die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener zu überwachen hat, so verlangt es die neue Stellung des Museums und der dabei Bediensteten zu dem Landesauschusse, statt des Curatoriums, dem bisher der Custos auch in allen dienstlichen Verrichtungen unterstand, einen nur die wissenschaftlichen Zwecke des Museums im Auge behaltenden Museums-Ausschuß als Beirath zu bestellen, worüber der § 9 des Museumsstatutes die näheren Bestimmungen enthält.

Demnach werden vom Landes-Ausschusse folgende Anträge gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Das sub $\frac{1}{2}$ angeschlossene Museumsstatut, nebst der Instruction für den Museums-Custos sub $\frac{1}{2}$ werden genehmiget.

2. Der Museumsfond geht mit Beibehaltung seiner derzeitigen Widmung vom Jahre 1870 in die selbstständige Verwaltung des Landes über und ist jährlich dessen Präliminare und der Rechnungsabluß des Vorjahres dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

3. Der Landes-Ausschuß hat wegen entsprechender Unterbringung der gegenwärtig in den ebenerdigen Localitäten des Lycealgebäudes befindlichen Museumsabtheilung und wegen Erweiterung der Museumsräume überhaupt die nöthigen Einleitungen zu treffen, hiebei zunächst auf die Adaptirung der ganzen Vorderfronte im ersten Stockwerke des Lycealgebäudes zu reflectiren, wegen Ueberlassung der derzeit von der Normalschule benützten Localitäten mit der Schulbehörde die Verhandlungen zu pflegen und auch den Plan einer Zubauende ober dem jetzigen Hauptwachgebäude in reifliche Erwägung zu ziehen. Die diesfälligen Verhandlungsergebnisse, Anträge, Pläne und Kostenüberschläge sind dem Landtage in der nächsten Session zur Beschlußfassung vorzulegen.

4. Der Gehalt des Museums-Custos wird auf 800 fl. erhöht, derselbe hat nach Vorschrift des Museumsstatutes und der neuen Dienstinstruction sein Amt zu befragen, und liegt ihm bis zur Anstellung eines Adjuncten die Verwahrung und Obforge sämmtlicher Musealsammlungen ob.

5. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt die Besetzung der Adjunctenstelle mit 600 fl. und der Dienerstelle mit 300 fl. im geeigneten Zeitpunkte vorzunehmen, und zwar der ersteren dann, wenn der Sammlungszuwachs der historischen Abtheilung die dauernde Beschäftigung eines Museumsbeamten beansprucht. Bei der Concursauschreibung der Adjunctenstelle ist der im Museumsstatute vorgeschriebene Nachweis der Archivkenntnisse und der gründlichen historischen Ausbildung von den Bewerbern zu verlangen.

6. Dem Museums-Curator Herrn Baron Anton Cobelli von Fahrenfeld wird für seine langjährige umsichtige und unverdrossene Leitung der Museumsangelegenheiten der Dank des Landtages ausgesprochen.

Bei der principiellen Wichtigkeit und finanziellen Bedeutung der im Museumsstatute ausgesprochenen künftigen Organisation dieser Landesanstalt und der obigen Anträge 3, 4, 5, erachtet es der Landes-Ausschuß zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle diese Vorlage sammt den angeschlossenen Beilagen vorerst dem Finanz-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zuweisen.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

Laibach, 20. September 1869.

Ad. 3. 4068 de 1869.

Museums - Statut.

§ 1.

Das krainische Landesmuseum ist eine Landesanstalt, bestimmt, durch ihre Sammlungen der Geistesbildung Zweck der Anstalt, deren Erhaltung und Unterordnung der Jugend, der Verbreitung und Erweiterung nützlicher Kenntnisse, namentlich der Landeskunde Krains, der Belebung des Gewerbefleißes und des Kunstsinnes zu dienen. Seine Sammlungen sind ein Eigenthum des Landes Krain; sie werden zunächst aus den Einkünften des Museumsfonds und insoferne diese hierzu nicht ausreichen, aus Landesmitteln erhalten und vermehrt. Das Museum untersteht in allem und jedem einzig der krainischen Landesvertretung.

§ 2.

Die Sammlungen des Museums beziehen sich auf das Gebiet:

Umfang der Sammlungen.

- a) der Naturwissenschaften,
- b) der Geschichte, der Technik und Kunst.

§ 3.

Die naturwissenschaftliche Abtheilung hat zur Förderung der Naturwissenschaften, namentlich der Naturgeschichte, als Lehrbehelf für den Unterricht, als Mittel zur Aneignung gründlicher Kenntnisse über die Producte des Landes aus allen drei Naturreichen, und dessen physikalische Beschaffenheit, zugleich auch zur Anregung und Belehrung des Publicums als allgemein zugängliche Schaustellung zu dienen.

Naturwissenschaftliche Abtheilung.

Sie umfaßt:

- a) die mineralogische, geognostische, phaläontologische,
- b) die zoologische, und
- c) die botanische Sammlung (Herbar).

Sieher gehört auch die Sammlung jener Daten, welche die physikalische Geografie des Landes betreffen, als: Karten, Höhenbestimmungen, Grenzvermessungen, meteorologische Beobachtungen u. s. w.

§ 4.

Die historische Abtheilung hat sich mit der Sammlung geschichtlichen Materiales in Schrift, Druck und Bild, sodann aller Sorten der in den verschiedensten Zeiten als gangbares Geld in Verkehr gesetzten Münzen und deren Ersatzmittel, von Erinnerungs- und Denkmünzen, der zur Münzzerzeugung gebrauchten Werkzeuge, endlich von historisch-merkwürdigen Ueberresten der Vorzeit, und zwar zunächst mit vorzüglicher Rücksicht auf die Begründung und Verbreitung der Kenntniß der Geschichte des eigenen Landes zu befassen.

Historische Abtheilung.

Dieselbe umfaßt demnach:

- a) das Archiv mit den Unterabtheilungen: der eigentlichen Archivalien, der Handschriften-, Siegel-, Wappen- und Auto grafen-Sammlung,
- b) das Münzcabinet und
- c) das Antikencabinet,
- d) die technische Sammlung.

§ 5.

Der Zweck des Antikencabinetes ist vorzüglich, die auf dem heimischen Boden zu Tage geförderten historisch-merkwürdigen und zur Aufbewahrung geeigneter Denkmale der Vorzeit zu sammeln, zu ordnen und zu bewahren. Aehnliche Gegenstände aus fremden Ländern sollen von der Sammlung nicht ausgeschlossen sein, falls sie im Museum noch nicht vertreten sind und als Geschenke oder in leicht möglichem Tausche erworben werden können; gegen Entgelt jedoch nur dann, wenn dadurch die Vermehrung der Sammlung an Gegenständen heimischen Ursprunges nicht beeinträchtigt wird.

Antikencabinet.

Der Umfang des Antikencabinet's erstreckt sich daher auf alle Jahrhunderte und trägt somit im weitesten Sinne den Charakter einer Sammlung von Antiken, von Kunst- und merkwürdigen Gegenständen jeder Art und Zeit an sich.

§ 6.

Technisches-
Kunstkabinet.

In der technischen und Kunst-Abtheilung sind alle im Lande üblichen Verarbeitungen durch Kunst und Industrie, ohne Vernachlässigung der Kunstproducte der Nachbarländer, oder selbst des Auslandes in jenen Zweigen, welche hierlands schon betrieben, oder wofür im Lande die rohen Stoffe gefunden werden, im Auge zu behalten.

Werke vaterländischer Künstler sind thunlichst in einer abgesonderten Sammlung (Landesgalerie) aufzustellen.

Interessante Gegenstände der Kunst und Industrie können, insoferne dadurch der Raum für die übrigen Sammlungen nicht beeinträchtigt wird, nach eingeholter Bewilligung des Landes-Ausschusses zeitweilig im Museum zur Schau ausgestellt werden.

§ 7.

Museums-
bibliothek.

Die Museumsbibliothek hat vor allem die geeigneten literarischen Behelfe zu einem gründlichen Studium der im Museum vorhandenen Sammlungen zu bieten. Bei den bezüglichen Anschaffungen ist jedoch auf den Bestand und die Aufgabe der hiesigen Lycealbibliothek Rücksicht zu nehmen.

Weiters sollen daselbst die auf Krain Bezug nehmenden Werke und Abhandlungen möglichst vollständig vertreten sein. Bei der Sammlung der Carniolica hat als Grundsatz zu gelten, daß alles im Lande, oder über dasselbe verfaßte und gedruckte ohne Rücksicht auf dessen inneren Werth in der Musealbibliothek aufbewahrt werde. Diese Unterabtheilung soll daher enthalten:

- a) Von Krainern verfaßte Werke,
- b) die über Krain oder einen dasselbe betreffenden Gegenstand handelnden, und
- c) die in Krain gedruckten und erschienenen Werke.

§ 8.

Leitung und
Verwaltung.

Die oberste Leitung und Verwaltung des Museums steht dem Landes-Ausschusse nach Maßgabe der Landesordnung, innerhalb der Grenzen der ihm vom Landtage ertheilten Vollmachten, und nach Inhalt des gegenwärtigen Organisationsstatutes zu.

§ 9.

Museums-
Ausschuß.

Zur Förderung der Museumszwecke ist ein Museumsausschuß zu bestellen. Dieser tritt in regelmäßig abzuhaltenden Conferenzen zusammen und erstattet aus eigenem Antriebe oder über ergangene Einladung gutachtliche Anträge an den Landes-Ausschuß. Die Mitglieder werden vom Landes-Ausschusse auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Der Musealcustos hat als solcher in diesem Ausschusse Sitz und Stimme. Eine besondere Instruction wird die Wirksamkeit des Musealausschusses näher regeln. Der Landes-Ausschuß soll in der Regel bei zu treffenden Verfügungen, wozu wissenschaftliche und besondere Fachkenntnisse nothwendig sind, das Gutachten des Musealausschusses einholen, doch steht ihm auch das Recht zu, in besonderen Fällen Fachmänner einzuvernehmen, oder aber Commissionen von Fachmännern zu bestellen, um auf Grundlage der von denselben abgegebenen Gutachten die erforderlichen Entscheidungen entweder selbst zu treffen, oder aber zur Entscheidung des Landtages vorzubereiten.

§ 10.

Museums-
Personale.

Die Besorgung der Museumsgeschäfte und die unmittelbare Aufsicht über die Sammlungen geschieht durch einen Custos, einen Adjuncten und einen Museumsdiener. Die beiden ersteren sind landschaftliche Beamte, werden als solche beeedet, aus Landesmitteln besoldet und unterstehen unmittelbar dem Landes-Ausschusse, dem sie auch für ihre Geschäftsführung verantwortlich sind. In Beziehung auf ihre Anstellung und Pensionirung, sowie auf die Pensionsbezüge ihrer Witwen und die Erziehungsbeiträge der unversorgten Kinder sind die für die übrigen landschaftlichen Beamten bestehenden Normen maßgebend. Der Custos ist der Vorstand des Museums. Besondere Dienstes-Instructionen bestimmen die den Museumsbeamten und dem Diener obliegenden Geschäfte.

§ 11.

Besetzung der
beiden Beam-
tenposten.

Die Stellen der beiden Museumsbeamten sind im Concurswege zu besetzen. Außer den allgemeinen Anforderungen, welche an alle landschaftlichen Beamte gestellt werden und der Kenntniß der beiden Landes Sprachen, ist bei der jeweiligen Concursauschreibung darauf Rücksicht zu nehmen, daß sowohl die naturwissenschaftliche, als die historische Abtheilung am Museum einen wissenschaftlich gebildeten Vertreter habe. Es ist daher im Falle von Diensteserledigungen auf den Besitz der erforderlichen Kenntnisse in den speciellen Fächern, auf welche sich die Sammlungen des erledigten Dienstpostens beziehen, ein besonders Gewicht zu legen. Für jede der gedachten Abtheilungen sind von dem Bewerber der Nachweis der erforderlichen Fachbildung, und von dem Naturhistoriker außerdem die Vertrautheit mit dem Präpariren der Naturalien, von dem Historiker alle zur Anstellung als Archivbeamte nöthigen Erfordernisse und überdies auch numismatische Kenntnisse nachzuweisen. Auf bereits vorliegende wissenschaftliche Leistungen ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Museumsbeamten dürfen in der Regel eine andere Anstellung nicht befügen. Nur bei Mangel an geeigneten Competenten kann eine der beiden Stellen durch einen anderwärts angestellten wissenschaftlich gebildeten Fachmann gegen Bezug einer Remuneration besorgt werden.

§ 12.

Der Museumsdiener wird über Vorschlag des Custos, dem er zunächst untersteht, vom Landes-Ausschusse ernannt. Er ist besoldet, beeidet und kann gegen dreimonatliche Aufkündigung entlassen werden. Bei der Anstellung des Museumsdieners ist außer den für die landschaftlichen Diener im allgemeinen bestehenden Vorschriften, auf die nöthige Geschicklichkeit der Bewerber in mechanischen Arbeiten und auf die Kenntniß irgend eines Handwerkes und Gewerbes, das bei den verschiedenen Verrichtungen im Museum eine gute Verwerthung finden kann, Rücksicht zu nehmen. Im Falle als der Museumsdiener mit dem Präpariren gut umzugehen weiß, kann ihm für diese Arbeiten eine angemessene Remuneration bewilligt werden.

Museumsdiener.

§ 13.

Zur Bestreitung der Auslagen des Museums, sowohl für die Instandhaltung und Bereicherung seiner Sammlungen, als auch für die Ordnungsarbeiten und einzelnen Amtsbedürfnisse wird alljährlich bei der Feststellung des Museumspräliminaries eine entsprechende Dotation bestimmt, wofür zunächst die Einkünfte des Musealfondes zu verwenden sind, und bei Unzulänglichkeit derselben aus Landesmitteln Sorge zu tragen ist.

Dotation.

Bei Verwendung der Dotation ist nach Thunlichkeit eine gleichmäßige Bereicherung der verschiedenen Sammlungen im Auge zu behalten.

Wenn sich Gelegenheiten zu besonders wünschenswerthen Erwerbungen darbietet, deren Kosten mit der gewöhnlichen Dotation nicht bestritten werden können, wird der Landtag, oder in dringenden Fällen und bei besonders wichtigen Erwerbungen der Landes-Ausschuß Vorsorge treffen.

Zur Bestreitung einzelner kleinerer Ausgaben kann dem Custos eine theilweise Behebung der Dotation gegen spätere Rechnungslegung bewilligt werden.

§ 14.

Die Vermehrung der Museumsammlungen kann erfolgen:

- a) durch Geschenke,
- b) durch Tausch,
- c) durch Kauf,
- d) durch Ueberlassung zur Aufbewahrung,
- e) durch wissenschaftliche Landesbereisungen und einzelne Ausflüge.

Arten der Vermehrung der Sammlungen.

§ 15.

Geschenke sind vom Custos in verbindlichster Weise anzunehmen, auf Verlangen zu quittiren und ist dafür je nach dem Werthe der Spenden entweder unmittelbar oder schriftlich der gebührende Dank zu erstatten. Bei besonders rüchswürdigen Gaben oder Gebern ist beim Landes-Ausschusse die Ausfertigung eines besonderen Danfschreibens zu beantragen.

Geschenke.

Geschenke, welche keinen wissenschaftlichen oder Sammelwerth haben, sind in anständiger Weise abzulehnen.

§ 16.

Jeder Tausch von Doubletten gegen andere Stücke deren Erwerbung dem Landesmuseum wünschenswerth erscheint, ist vom Custos dem Landes-Ausschusse anzuzeigen. Bei kostbaren Doubletten, oder bei solchen, die zu den Seltenheiten gehören, kann ein Tausch nur über vorausgegangene Genehmigung des Landes-Ausschusses erfolgen.

Tausch.

§ 17.

Bei jedem Kaufe von Musealgegenständen ist zu berücksichtigen, ob der betreffende Gegenstand im Verhältniße zu anderen nothwendigen Erwerbungen an Wichtigkeit der nächstliegende, und ob derselbe in der bezüglichen Sammlungsreihe nicht schon entsprechend vertreten sei. Unter den zum Kaufe angebotenen Gegenständen haben jene, welche Krain betreffen und mit seiner Geschichte zusammenhängen von den anderen den Vorzug. Die Ankäufe von Sammlungsgegenständen werden vom Custos eingeleitet. Von jedem Ankaufe ist die Anzeige an den Landes-Ausschuß zu erstatten, und bei wichtigen Gegenständen oder einer ganzen Suite vorher dessen Bewilligung anzufuchen. Dieser kann in dringenden Fällen und wenn es sich um eine werthvolle Erwerbung handelt, innerhalb des ihm durch seine Instruction eingeräumten Rechtes einen entsprechenden Zuschuß zur gewöhnlichen Dotation gewähren.

Kauf.

§ 18.

Für Ueberlassungen von Gegenständen zur Aufbewahrung oder Schaustellung im Museum ist die Bewilligung des Landes-Ausschusses einzuholen. Dem Uebergeber ist ein Empfangschein, das Verzeichniß der überlassenen Stücke enthaltend, auszufertigen, und ein Duplicat desselben, von dem Uebergeber bestätigt, in den Museumsacten zu verwahren.

Ueberlassung von Gegenständen zur Aufbewahrung.

Dieser Schein hat zu besagen, daß der Uebergeber selbst für die beste Bewahrung des Scheines zu sorgen habe, indem das Museum die fraglichen Uebergabstücke immer nur dem Inhaber des Scheines rückzufolgen, und dessen redlichen Verß unter keiner Bedingung in Frage zu stellen hat.

§ 19.

Sammlung
auf Excur-
sionen.

Da das Museum vor allem die vaterländischen Vorkommnisse, insbesondere in naturhistorischer Beziehung so vollständig als möglich enthalten soll, so ist darauf Bedacht zu nehmen, die Sammlungen durch Veranstaltung von Excursionen mit den noch fehlenden und insbesondere mit merkwürdigen Exemplaren zu bereichern und zu erneuern. Zu diesem Zwecke kann ein Theil der Dotation vom Landes-Ausschusse bewilliget werden. Die Excursionen kann der Custos ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Geschäfte entweder selbst unternehmen, oder einen andern Sachkundigen damit beauftragen. Durch die Auslagen für solche Excursionen soll jedoch in der Regel ein Betrag von 60 fl. nicht überschritten werden. Ueber die Resultate solcher Excursionen in Bezug auf die Vermehrung der Sammlungen ist in dem Jahresberichte (§ 28) besonders Bericht zu erstatten, und über die hiefür aus der Dotation bestrittenen Kosten Rechnung zu legen.

§ 20.

Andere Ver-
mehrungs-
schritte.

Um den Sammlungen Zuwächse auf dem Wege der Widmung zuzuwenden, ist es entsprechend:

- a) Aufforderungen in den öffentlichen Blättern,
- b) specielle Zuschriften an Freunde und Gönner des Museums, an einflußreiche Persönlichkeiten, Rundschreiben an geistliche und weltliche Behörden zu erlassen,
- c) Anträge im Wege des Landesauschusses wegen Verwendung bei hohen Staats- und Kirchenbehörden zur Aufforderung der untergeordneten Organe behufs Nachforschung und Unterstützung der Musealzwecke, sowie zur Rettung und Sicherung allenfalls gemachter Funde zu erstatten,
- d) zeitweilig die interessanteren und wichtigeren Gaben in den Landesblättern zu besprechen.

§ 21.

Benützung der
Sammlungen.

Der im § 1 ausgesprochenen Widmung gemäß hat die freieste Benützung des Museums für die Zwecke der Wissenschaft, der Belehrung und der Production als Grundsatz zu gelten. Den Lehrern der verschiedenen Studienabtheilungen ist jene Benützung der Museumsammlungen für den Unterricht der Studirenden gestattet, welche ohne Beforgniß einer Beschädigung seltener und werthvoller Exemplare möglich und zulässig ist. Zu diesem Zwecke sind in der mineralogischen Abtheilung außer der Schaufammlung eine instructive Schulsammlung und für Anfänger kleinere Suiten von minder werthvollen Modellen, Mineralien u. s. w. anzulegen, der Handgebrauch derselben ist jedoch nur außer der Zeit des allgemeinen Besuches des Museums gestattet. Wenn ein Schüler in einer Abtheilung der Naturgeschichte schon weiter fortgeschritten ist, und für eines und das andere der Fächer besondere Vorliebe, besonders Geschick zeigt, und in jeder Beziehung besonders vertrauenswürdig erscheint, so kann demselben die Benützung der Sammlung unter Beobachtung aller übrigen Bedingungen, welche auch von Fachgelehrten zu beobachten sind, zugestanden werden. Fachmännern kann die Benützung der Sammlungen mit Einwilligung des Custos und unter dessen eigener Aufsicht in den Museumslocalitäten gestattet werden.

§ 22.

Populäre Vor-
träge.

Zur möglichsten Ruhbarmachung der Museumsammlungen für das Publicum ist auch deren Benützung bei populären im Museum abzuhaltenden Vorträgen über einzelne Gegenstände und ganze Abtheilungen unter Beobachtung der gehörigen Vorrichtungen zu gestatten. Bei der in Aussicht stehenden Erweiterung der Museumslocalitäten ist zur Ermöglichung des Unterrichtes in dem Museum selbst die Beschaffung einer auch als Hörsaal zu benützenden Localität im Auge zu behalten.

§ 23.

Entlehnung.

Die Benützung der Museumsgegenstände zu Unterrichtszwecken außer den Museumslocalitäten, oder deren Ausleihen an Fachmänner, um selbe in ihren Privatwohnungen zu benützen, ist in der Regel unzulässig. Ausnahmeweise und zwar in besonders berücksichtenswerthen Fällen können Gegenstände unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln und mit Bewilligung des Landes-Ausschusses ausgeliehen werden.

§ 24.

Schaustellung.

Bei der Aufstellung jener Sammlungen, welche zugleich als anregende Schaustellung für das Publicum zu dienen haben, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Gegenstände unbeschadet der wissenschaftlichen Anordnung einen gefälligen Eindruck auf den Beschauer machen. Insbesondere sollen Objecte, die durch ihr Aeußeres oder durch ihre Seltenheit anziehend, durch ihr Alter merkwürdig, durch ihre geschichtliche Erinnerung bedeutend, und durch ihre Zusammenstellung lehrreich sind, wenn es nur thunlich ist, zur Schaustellung gelangen.

§ 25.

An bestimmten Tagen in jeder Woche ist in den Besuchstunden der Zutritt in das Museum jederman gestattet. Eine Aenderung der derzeit bestehenden Einlasttagen und Besuchstunden kann nur mit Bewilligung des Landes-Ausschusses geschehen und ist öffentlich bekannt zu machen. Für jeden anderen Besuch hat die Anmeldung beim Custos zu geschehen. Besuch des Museums.

§ 26.

Ueber alle Gegenstände der verschiedenen Museumsammlungen sind entweder nach den besonderen darüber zu erlassenden Vorschriften, oder in Ermangelung solcher nach allgemein wissenschaftlichen Grundsätzen Kataloge anzulegen, die vorhandenen fortzusetzen, die Vermehrungs- und Abfallsbücher zu führen. In diese Kataloge sind sämtliche neue Erwerbungen nachzutragen, und bei jeder derselben das Jahr des Erwerbes, sowie die Art desselben (durch Kauf, Tausch u. s. w.), bei jedem Kaufe aber auch der Kaufpreis und bei jedem Geschenke auch noch der Name und Stand des Gebers anzumerken. Die Zuwachstabellen sind Jahr für Jahr besonders anzulegen, sie haben den Nachwuchs der Sammlung leicht hin ersichtlich zu machen und als zweite Evidenz neben den Acten und Rechenbüchern zu dienen. Kataloge und Inventare.

§ 27.

Wenigstens alle fünf Jahre soll unter Intervenirung eines Landes-Ausschussbeisitzers und eines Beamten der landtschaftlichen Buchhaltung eine Revision der Sammlungen nach den Katalogen und Inventaren der Sammlungen vorgenommen werden. Solche Revisionen können aber auch während dieser Zeit und überhaupt zu jeder Zeit vom Landes-Ausschusse aufgetragen werden. Ueber jede solche Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Personen, die dabei intervenirt haben, zu unterfertigen und dem Landes-Ausschusse vorzulegen ist. In gleicher Weise ist auch bei Uebergabe einzelner Sammlungen in die Haftpflicht des betreffenden Beamten vorzugehen. Revisionen.

§ 28.

Der Landes-Ausschuss hat am Ende eines jeden Jahres einen Bericht zu veröffentlichen, in welchem alle Vermehrungen und Bereicherungen, welche die Museumsammlungen während des Laufes des Jahres erfahren haben, alle Veränderungen, merkwürdige und interessante Vorkommnisse, welche sich auf das Museum beziehen, Aufnahme zu finden haben. Jahresbericht.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Ad 3. 4068 de 1869.

Instruction des Museal-Custos.

§ 1.

Dem Custos liegt die Verwaltung und Obhut der ihm anvertrauten Sammlungen ob, er hat ihnen in der im Musealstatut angedeuteten Richtungen seine Aufmerksamkeit unausgesetzt zu widmen, und namentlich außer dem allgemeinen Interesse der Wissenschaft auch das vaterländische im Auge zu behalten, daher er jene Theile des Cabinetes, welche krainische Gegenstände enthalten mit besonderer Sorgfalt zu pflegen haben wird. Die Aufstellung, Reihung und Aufbewahrung der Sammlungen hat nach seiner Anordnung zu erfolgen, und ist bei wesentlichen Aenderungen und durchgreifenden Reformen in dem bisherigen oder einmal angenommenem Systeme die vorläufige Anzeige an den Landes-Ausschuß zu machen. Er ist verbunden in allen, die ihm anvertrauten Sammlungen betreffenden Angelegenheiten dem Landes-Ausschuß schriftliche oder mündliche Auskunft zu ertheilen.

§ 2.

Der Custos hat alle ihm übergebene Sammlungen, als wären sie sein Eigenthum zu verwahren, er hat nach Kräften das beste des Museums zu fördern, und jeden Schaden wider gut zu machen, den die Anstalt durch sein Verschulden erleiden sollte. Er ist verpflichtet und berechtigt über alles das Interesse des Institutes betreffende dem Landes-Ausschuße die von ihm gemachten Wahrnehmungen mitzutheilen, auf Gebrechen und Uebelstände, welche abzustellen er selbst nicht in der Lage ist, aufmerksam zu machen, und diesfalls Anträge zu stellen.

§ 3.

Dem Custos liegt die Redaction etwaiger seitens des Museums durch den Landes-Ausschuß zu erfolgender wissenschaftlicher Publicationen ob, er führt die Correspondenz und Verbindung mit gelehrten Gesellschaften, wissenschaftlichen Vereinen und Privaten im Interesse des Museums, er stellt Anträge bezüglich der Vermehrung des Sammlungsstoffes, durch systematisch zu pflegende Einholung von Erkundigungen über interessante für das Museum zu acquirirende Materialien. Er hat auf Desiderate zur Vervollständigung der Sammlungen aufmerksam zu machen, zum Behufe der Erwerbung die nothwendigen Verbindungen anzuknüpfen, und zu diesem Ende auch den Erlaß öffentlicher Aufforderungen an das Publicum beim Landes-Ausschuße in Antrag zu bringen.

§ 4.

In allen wichtigen Angelegenheiten hat der Custos beim Landes-Ausschuße einzuschreiten.

Dies hat namentlich zu geschehen:

1. bei Anrufen und größeren Verlautbarungen zur Erwerbung von Musealgegenständen,
2. bei Anknüpfung von Verbindungen mit Behörden zur Förderung der Museumszwecke,
3. bei Geschenken von bedeutendem Werthe und von besonders rüchswürdigen Gebern, rüchlich der Dankschreiben,
4. bei Schenkungen und Depositirungen, wenn sie an lästige und bedenkliche Bedingungen geknüpft werden sollten,
5. bei Tauschen, wenn selbe den Werth von 5 fl. überschreiten, und überhaupt hinsichtlich deren Bortheilhaftigkeit Zweifel eintreten sollten,
6. bei Ankäufen ganzer Suiten, oder von Stücken die den Werth von 10 fl. übersteigen,
7. bei Ansuchen um Benützung der Museumsammlungen in jenen Fällen, wo über deren Zulässigkeit Zweifel obwalten.
8. bei nothwendig sich ergebenden Reisen zur Untersuchung fremder Sammlungen, zur Abholung derselben und bei Excursionen, welche mehr als drei Tage in Anspruch nehmen,
9. bei Geschenken an wissenschaftliche Anstalten,

10. bei Aufnahme von Hilfsarbeitern für längere Zeit gegen Taggeld,
 11. bei Anschaffung neuer Schränke und sonstiger Einrichtungsstücke, oder bei deren Umgestaltung unter Nachweisung der Nothwendigkeit der Anschaffungen oder Umstellungen.

§ 5.

Der Custos hat über sämtliche Stücke im geschäftlichen Verkehre, als Geschenkwidmungen, Tausch- und Kaufabschlüsse, Benützungsansuchen, Vorlagen und Eingaben, sowie auch über die Einläufe seitens der Behörden ein Gestionsprotokoll zu führen.

§ 6.

Desgleichen liegt ihm die Führung der Kataloge über alle in die einzelnen Sammlungen gehörigen Gegenstände, und die Erfichtlichmachung des jeweiligen Standes der Sammlungen durch die Vermehrungs- und Abfallsbücher ob. Sollten einzelne wichtige Sammlungsgegenstände, ganze Serien derselben oder Inventarstücke ganz ausgeschieden werden, so ist die Zustimmung des Landes-Ausschusses anzufuchen. Außer den wissenschaftlichen Katalogen sind über sämtliche zu den Sammlungen gehörigen beweglichen Gegenstände, Schränke, Kästen, Einrichtungsstücke, Werkzeuge u. s. w. Inventare zu führen.

§ 7.

Die systematische Bestimmung und Etiquetirung der dem Custos anvertrauten Sammlungen hat durch diesen zu geschehen. Es ist seine besondere Pflicht, für die gute Erhaltung der Sammlungen, zumal für deren Bewahrung vor Staub, Feuchtigkeit, zu grellem Lichte, Insectenfraß u. s. w., sowie vor jeder Beschädigung angelegentlich Sorge zu tragen. Sammlungen von Gegenständen, welche einer Zerstörung und dem Verderbnisse leicht unterliegen, sind wenigstens einmal im Jahre einer Detailrevision zu unterziehen.

§ 8.

Die Schlüssel zu allen Museumslocalitäten und Schränken werden vom Custos verwahrt. Die Eingänge zu den Localitäten sind außer den Amtsstunden und Einlastagen sorgfältig versperrt zu halten. Es darf in denselben zur Verhütung der Feuergefähr zu keiner Zeit Licht gebrannt, oder geraucht werden. Die Localitäten müssen rein gehalten, gehörig gelüftet, und vor Feuchtigkeit bewahrt werden. Arbeitsleute, welche nicht für den Dienst im Museum beediet sind oder Handwerker müssen, falls sie in den Localitäten beschäftigt sind, während der ganzen Dauer ihrer Anwesenheit entsprechend überwacht werden. Wenn im Museum oder in dessen Nähe ein Brand ausbricht, so hat sich der Custos sogleich im Museum einzufinden, und es haben die ihm Untergebenen zur Sicherung und nöthigenfalls zur Rettung der Sammlungen nach seinen Anordnungen mitzuwirken.

§ 9.

Die Amtsstunden des Custos sind täglich von 9 bis 2 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

§ 10.

Der Custos hat den Besuch des Publicums an Einlastagen in der Regel selbst zu überwachen, er hat die von den Besuchern etwa gemachten Meldungen oder gebotenen Nachrichten über Funde und Vorfindigkeiten im Lande, welche das Museum als Landesinstitut interessiren, anzunehmen, und davon geeigneten Gebrauch zu machen. Fremde, welche zur Zeit, da das Museum dem Publicum nicht geöffnet ist, dasselbe besuchen wollen, haben sich beim Custos zu melden, der ihnen den Museumsdiener zum Führer gibt. Es bleibt jedoch selbstverständlich eine Forderung der Schicklichkeit und des Anstandes, daß der Custos Fremden von hervorragender wissenschaftlicher und socialer Stellung und überhaupt Personen von Distinction sich selbst als Begleiter durch das Museum anbiete. Der Custos wird sich, so weit dies seine übrigen Berufsgeschäfte nur immer thunlich erscheinen lassen, bereit finden, den Fachgelehrten mit seinen eigenen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf vaterländische Gegenstände seines Faches an die Hand zu gehen. Gutachten und Auskünfte solchen Personen zu ertheilen, die nicht Fachgelehrte sind, ist er nicht verpflichtet.

§ 11.

Für die Besorgung außergewöhnlicher Schreibgeschäfte kann der Custos um die Aufnahme von Schreibern gegen Taggeld beim Landes-Ausschusse einkommen, falls dies nicht durch die landschaftliche Kanzlei geschehen kann. Eine ähnliche Beihilfe ist ihm auch bei anderen außergewöhnlichen insbesondere bei dringenden Arbeiten, welche durch die Kräfte des Museums nicht bewältigt werden können, zu gewähren.

§ 12.

Während der Schulferien bleibt das Museum für den allgemeinen Besuch geschlossen, und es kann in dieser Zeit der Custos seinen Urlaub antreten. Es kann aber auch demselben während der Schulzeit zum Zwecke wissenschaft-

licher Bereisungen im Lande ein Urlaub ertheilt werden. Bei jedem Urlaubsantritte ist es seine Pflicht, keine Gelegenheit zu verabsäumen, die Interessen des Museums wahrzunehmen, zu welchem Zwecke er auch mit den geeigneten Legitimationen für die Dauer desurlaubes versehen wird. Beim Antritte desurlaubes hat er die Schlüssel der Museumslocalitäten und der Münzkästen, letztere mit seinem Siegel gesiegelt, dem Landeshauptmann einzuhändigen, und es ist von diesem wegen dessen geeigneter Substituirung im Falle von Fremdenbesuchen Fürsorge zu treffen.

§ 13.

Vor dem Schlusse jedes Jahres ist vom Custos das Präliminare der currenten Auslagen für das nächstfolgende Jahr und zur Erwirkung einer entsprechenden Dotation ein Verzeichniß der für das betreffende Jahr wünschenswerthen Acquisitionen beim Landes-Ausschusse einzubringen. Im Falle als dem Custos die Behebung eines Dotationsbetrages bewilliget wurde, ist zum Jahreschlusse darüber die documentirte Rechnung zu legen.

§ 14.

Alljährlich hat der Custos dem Landes-Ausschusse in der ersten Woche nach dem abgelaufenen Jahre über die während desselben erzielten Bereicherungen und Vermehrungen der Sammlungen, sowie über alle übrigen das Museum betreffenden, erwähnenswerthen Vorkommnisse einen vollständigen Bericht zu erstatten, in welchem insbesondere diejenigen Sömmner, welche dasselbe mit Geschenken bedacht, oder in anderer Weise gefördert haben, nach Namen und Stand genau anzugeben sind.



§ 11.

Für die Bestimmung der Auslagen für die Verwaltung des Museums ist der Landes-Ausschuss zuständig, welcher die Mittel zu beschaffen hat, welche dem Custos zur Verfügung zu stellen sind. Die Mittel sind dem Landes-Ausschuss durch den Landes-Hauptmann zu beschaffen, welcher die Mittel dem Custos zu übergeben hat.

Poročilo deželnega odbora

o prošnji gospoda dr. Dragotina Bleiweis-a, nadzdravnika v posilni delalnici za enomerno postavljenje z drugimi nadzdravniki v deželnih službah in za zboljšanje plače.

Slavni deželni zbor!

V poslednji sesiji je bil nasvet deželnega odbora za zboljšanje plače gosp. dr. Dragotina Bleiweis-a, nadzdravnika v deželni posilni delalnici na oni čas odložen, kedar bodo razmere posilne delavnice po njenem prestroju znane in kedar bo nova norišnica, ki je bilo sklenjeno, jo zidati, dopuščala, rešitev vprašanja zarad ustanovitve vsih oseb v deželnih zdravniških službah. Vendar se je pa že takrat pripoznavalo, da je plača letnih 378 gold. primarja gosp. dr. Dragotina Bleiweis-a v primeri z drugimi veliko premajhna.

Gosp. dr. Dragotin Bleiweis je zdaj deželnemu odboru prošnjo podal pristavljaje, da bi mu zadobil od slavnega deželnega zbora enomerno postavljenje z drugimi nadzdravniki v deželnih službah in večji plačo, ker je cela osnova posilne delavnice vže letos končana, in ni z nobeno drugo zdravniško osnovo v kaki zvezi.

V podporo svoje prošnje navaja gosp. prosilec ob kratkem to-le:

1. Da je bilo zadnja leta število posilnih delavničarjev v primeri s poprejšnjimi leti mnogo obilnejši; jih je od 200 do 260.

Vsled tega ni le število bolnikov za ozdravljanje v bolnišnici posilne delavnice mnogobrojno, ampak tudi število onih, ki se pri vsakdanjem pregledovanju cele delavnice za zdravniško pomoč oglašajo, znaša vsak dan okolo trideset, ktere je tudi treba zaslišavati in odpravljati, kar mnogo časa jemlje.

2. Ravno toliko ali pa še celo več je opraviti s posiljenkami, odkar se je meseca junija t. l. v posilni delalnici ustanovil poseben oddelk za ženske, ki se mnogokrat rade bolne delajo, ki torej mnogo truda prizadevajo, mnogo časa jemljejo in ki je treba z njimi veliko potrpežljivost imeti.

3. Njegovo primerno in s sedanjem stanjem zdravniških vednosti zvezano ozdravljanje brez škode zdravja na zdravilih več nego 200 gold. stroškov ob letu prihrani.

4. Tudi pri salu iz kitovih jeter (Leberthran), ki se je prejšnji čas bolnikom v preobilni meri in celo na kvar njih zdravja dajalo, se je precej prihranilo.

5. Prejšnje leta so posiljenke pri vstopu v delavnico babice preiskovale, ki so za vsako posiljenko 1 goldinar plačila dobivale; zdaj pa nadzdravnik posiljenke pri vstopu v delavnico sam preiskuje, in s tem vsako pomoto odvrne, deželnemu zakladu pa stroške zmanjša.

6. Boljša plača za nadzdravnika v posilni delalnici se da tudi iz tega obzira opravičiti, ker ima tako dalječ do delavnice, in ki mora včasih še celo po noči v delavnico k bolnikom iti.

Ker tudi vodstvo delavnice primarjevo marljivost in njegovo primerno in ugodno ozdravljanje bolnikov potrjuje, ter posebno povdarja, da njegovo previdno ravnanje z delničarji, ki se le bolne delajo, na zdravilih mnogo prihrani, in tudi namen posilne delavnice, namreč poboljšanje siljencev pospešuje; torej spozna deželni odbor prošnjo nadzdravnika gosp. dr. Dragotina Bleiweis-a za opravičeno ter jo slavnemu zboru s tem nasvetom predlaga, da bi se izročila finančnemu odseku v prevdank in v poročanje.

Od kranjskega deželnega odbora.

V Ljubljani dne 25. septembra 1869. l.

3. 3104.

Bericht des Landes-Ausschusses

in Betreff der Uebernahme des krain. Normalschulfondes in die Verwahrung und Verwaltung der Landesvertretung.

Hoh er Landtag!

Nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869 (Reichsgesetzblatt Nr. 62) betreffend die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen (§. 66) gehen die Normalschulфонде in ihrem gegenwärtigen thatsächlichen Bestande mit allen auf ihnen rüchichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtstiteln lastenden Verbindlichkeiten und mit der ausschließlichen Widmung für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in die Verwaltung der betreffenden Länder in der Weise über, daß die Verwahrung und Verwaltung des Stammvermögens dem Landesauschusse, die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage festgestellten Präliminares der Landesschulbehörde zukommt.

Zum Schulфонде derjenigen Länder, welche bisher vom Staate einen Zuschuß erhielten, wird ein solcher auch ferner mit dem Durchschnittsbetrage jener Summe geleistet, welche in den Jahren 1866, 1867 und 1868 zum betreffenden Normalschulфонде aus den allgemeinen Staatseinkünften beigetragen wurde.

Bei der Berechnung dieses Betrages sind aber jene Summen vorweg abzuziehen, welche für Zwecke verwendet wurden, für die künftig unmittelbar aus Staatsmitteln vorzuzuforgen sein wird. (§. 58 und 67.)

In Ausführung dieser Bestimmungen hat Se. Excellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht dem Herrn Landeschef in Krain mit Erlaß vom 4. Juni 1869, Z. 4751 die Weisung ertheilt, die Einleitung wegen Uebergabe des Normalschulфонdes in die Verwaltung des Landesauschusses zu treffen; ferner die motivirte Nachweisung des oberrühnten Durchschnittsbetrages, welcher vom Jahre 1870 angefangen zum Normalschulфонде aus den allgemeinen Staatsmitteln zu leisten sein wird, sowie den Kostenvoranschlag der hiesigen k. k. Lehrerbildungsanstalt und so weiter, deren Kosten seit 1870 aus den Staatsmitteln zu bestreiten kommen, abverlangt und schließlich bedeutet, daß wegen Feststellung des Voranschlages des Normalschulфонdes für das Jahr 1870 im Wege der Landesgesetzgebung das Geeignete vorzuzufahren sein wird, sobald die Befanntgabe des obbesagten Durchschnittsbetrages des pro 1870 gewärtigten Gebahrungüberschusses des Wiener Schulbücherverlages erfolgt.

Indem nun der k. k. Herr Landeschef in Entsprechung des erhaltenen Ministerialerlasses die Berechnung des gedachten Durchschnittsbetrages, so wie den Kostenvoranschlag der hiesigen k. k. Lehrerbildungsanstalt hohen Orts in Vorlage brachte, hat er gleichzeitig mit Zuschrift vom 30. Juni 1869, Z. 4031, dem gef. Landesauschusse den beiliegenden Ausweis des Vermögensstandes des krain. Normalschulфонdes mit der Einladung mitgetheilt, sich bezüglich des Zeitpunktes und der Art und Weise der Uebernahme des Normalschulфонdes in die Landesverwaltung auszusprechen zu wollen. Hierbei wurde angedeutet, daß die Uebergabe allenfalls unter den beim Glavar'schen Armen-, und beim Waisensonde beobachteten Modalitäten erfolgen könnte.

Angesichts der mitgetheilten Vermögensbilanz, welche zwar einen Aktivstand von 86.540 fl. in Obligationen, andererseits aber eine Schuld des Normalschulфонdes an das hohe Aexar mit 300.565 fl. 48 kr. nachwies, hätte von einer Uebernahme dieses Fondes für keinen Fall die Rede sein können; die k. k. Landesregierung theilte jedoch nachträglich mit Note vom 10. Juli 1869, Z. 4989, mit, daß diese Schuld des Normalschulфонdes an den Staatsschatz bei der Uebergabe außer Betracht komme, und daß nur die auf dem Fonde rüchichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtstiteln lastenden Verbindlichkeiten mitzuzübernehmen wären.

Nichts desto weniger vermochte der Landesauschuss in diesem Gegenstande im eigenen Wirkungskreise weder eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, noch in Action zu treten, da er sich hiezu nach seiner Instruktion nicht für ermächtigt hielt. Er glaubte vielmehr die Frage wegen der Uebernahme des Normalschulфонdes der Entscheidung des hohen Landtages vorbehalten zu sollen, was er der k. k. Landesregierung unterm 18. Juli 1869, Z. 2937, mit dem Bemerkten

mittheilte, daß er seiner Seits geneigt sei, der h. krain. Landesvertretung beim nächsten Zusammentritte eine diesfällige Vorlage zu unterbreiten, und die Genehmigung der Uebernahme des Normalerschulfundes unter den obbezeichneten Bedingungen und Modalitäten mit der Bestimmung des Uebernahmszeitpunktes auf den 1. Jänner 1870 zu beantragen.

Da aber dem Landesauschusse seither weder eine Mittheilung über die auf dem Normalerschulfonde haftenden Verbindlichkeiten, noch eine Andeutung über die diesem Fonde künftighin aus Staatsmitteln zu gewährende Subvention, noch endlich der im Wege der Landesgesetzgebung festzustellende Voranschlag dieses Fondes für das J. 1870 zugekommen ist, so ist der Landesauschuss außer Stande, schon derzeit einen definitiven Antrag im Gegenstande zu stellen, sondern erstattet in der Voraussicht, daß die noch fehlenden Nachweisungen von Seite der k. k. Landesregierung nachträglich an das h. Haus gelangen werden, — lebiglich den gegenwärtigen Bericht mit dem Antrage, der h. Landtag wolle denselben dem Finanzauschusse zur Erwägung und allfälligen Antragstellung zuweisen.

Vom krainischen Landesauschusse.

Laibach am 24. September 1869.



Ad Nr. 4031 de 1869.

Ausweis

sämmtlicher Obligationen und Actio-Kapitalien des Normalschulffondes in Krain zur Zeit der Präliminirung für das Solarjahr 1870.

Der Obligationen und Kapitalien									
Post-Nr.	Gattung	Datum	Nr.	%	Betrag				Anmerkung
					Einzeln		Zusammen		
					fl.	kr.	fl.	kr.	
I.									
In Conv.-Münze verzinslich.									
A. Bei Staats- u. ständ. Aerar-Kassen:									
1	Verlofungs-Obligation	1. Aug. 1858	21737	5	9050	—	9050	—	Die Schuld des Normalschulffondes an das hohe Aerar betrug nach der mit Erlaß des k. k. Obersten-Rechnungshofes vom 6. Mai 1869, Z. 545/146 herabgelangten Liquidations-Ausweise mit Ende des Jahres 1866 300565 fl. 48 kr.
2	C.-M. Anlehens-Obligation	1. Apr. 1858	12271	5	100	—	100	—	
B. Bei Domest.- und Grundentl.-Kassen:									
3	Krain. Grundentl.-Obligation	1. März 1856	850/LA	5	90	—			
4	detto	1. Nov. 1851	1237/ lit. A	5	14850	—	14940	—	
II.									
In österr. Währung verzinslich.									
A. Bei Staats- u. ständ. Aerar-Kassen:									
5	Convert.-Obligation	1. Febr. 1869	3252	5	62450	—	62450	—	
B. Bei Privatn:									
S u m m e					86540	—	86540	—	

St. 4105.

Predlog deželnega odbora

zarad

naprave mitnice na železnični postaji v Rakeku.

Slavni deželni zbor!

Vsled sklepa slavnega deželnega zbora dne 3. oktobra lanskega leta, se je deželni odbor s pismom pod številko 4820, dne 28. decembra lanskega leta, obrnil na c. kr. deželno vlado, da bi se dovolila mitnica na železnični postaji v Rakeku za pobiranje cestnine v podporo vzdrževanja skladnih cest:

1. od Rakeka čez Cirknico do kantonske meje med Grahovo in Obločico, in od Cirknice do Begunj;
2. skladne ceste, ki pelje od Rakeka v Planino in ki je napeljana od Unške vasi do državne ceste nad Postojno.

C. kr. deželna vlada je pa pod štev. 9008, dne 7. januarja t. l. odgovorila, da posebno iz obzira na skladne ceste sosednih okrajev ne more dovoliti, da bi se napravila v Rakeku mitnica, ampak da naj se daje za vzdrževanje omenjenih cest neobhodno potrebna podpora iz deželnega zaklada. —

Da je pa kranjski deželni zaklad tako preobložen, da nikakor nemore dajati zadostne podpore za skladne ceste planinskega okraja, to je le predobro znano, in to kažeta tudi njegov končni račun za leto 1868. in proračun za leto 1870.

Poglaviti vzrok zoper mitnico v Rakeku, ki ga ima c. kr. deželna vlada pred očmi, je le ta, da se ne sme dajati prilika, da bi se tudi po drugih krajih naprava mitnic na skladnih cestah mogla zahtevati. — Deželni odbor je v načelu tudi zoper mitnice ali pobiranje cestnine, toda le pri navadnih razmerah in okoliščinah, ne pa pri tako nenavadnih, kot so v Planinskem cestnem okraju. — Dovolitev mitnice v Rakeku bi še nikakor ne opravičevala zahtevanja mitnic na takih skladnih cestah, ki niso tako važne in tako rabljene, kot so one, za koje bi se poberala v Rakeku cestnina. Ali mar niso mitnice na državnih cestah, ktere se vendar iz državnega zaklada, t. j. iz davkov tudi onih državljanov delajo in popravljajo, ki si morajo svoje ceste sami delati in vzdrževati, ravno tako dobra prilika, da bi se moglo zahtevati pobiranje cestnine tudi na skladnih cestah? — Ali mar državne ceste ne služijo tudi trgovini in obrtniji? — Ali mar predpravice bogatih železničnih društev, da smejo razun navadne železnične voznine tudi še visok nadavek na srebro pobérati, ne obtežujejo véliko bolj trgovino, nego bi jo obtežovalo pobiranje nizke cestnine na skladnih cestah?

Razlogi za mitnico v Rakeku, ki jih je cestni odsek v 23. seji slavnega deželnega zbora l. l. povedal, so tako tehtni in neovrgljivi, da bi bilo težko in nepotrebno še drugih iskati in navajati. Deželni odbor dostavlja le še to, da prebivalci planinskega cestnega okraja ne vozarijo toliko po skladnih cestah sosednih okrajev, nego prebivalci sosednih okrajev po skladnih cestah planinskega okraja.

Soseske planinskega cestnega okraja morajo plačevati na vzdrževanje cest 8 do 10 odstotne priklade na prave davke, zraven tega morajo pa še mnogo časa zgubiti z njih nadelovanjem. — Ako se napravi cestni zavor ali šranga v Rakeku, se bode poberala cestnina le od onih vozov, ki se pripeljejo do Rakeka, in med temi je mnogo število dolgih vozov s kupčijskem lesom in z drugo lesnino, ki naj hujé cesto kvarijo. Od vozov, ki se ustavijo pred Rakekom, se ne bo, ter bi se ne mogla cestnina pobérati, ako se napravi mitnica v Rakeku. Namen te mitnice je torej, da oni ljudje, kterim omenjene skladne ceste planinskega okraja naj več dobička donasajo, plačujejo cestnino, ktera bi morala kolikor mogoče nizka biti, pa bi vendar vzdrževanje cest dotičnim krajom močno zljajševala.

Sklicevaje se tedaj na §§. 8. in 24. zakona za skladne ceste od leta 1864. ki očitno govoreta o poberanju cestnine na skladnih cestah, kot o prvem cestnem dohodku, je deželni odbor te misli, da naj se ponovi zahtevanje za dovolitev mitnice v Rakeku, in ker bo brez dvombe dotična obravnava več časa trajala, naj se za leto 1870. dovoli cestnemu odboru planinskemu potrebna in primerna podpora iz deželnega zaklada.

Deželni odbor stavi toraj sledeče nasvete:

I.

Slavni deželni zbor naj

a) izreče še enkrat prošnjo do slavne vlade za dovolitev mitnice v Rakeku za poberanje cestnine v podporo vzdrževanja cest:

1. od Rakeka čez Cirknico do kantonske meje med Grahovo in Obločico in od Cirknice do Begunj,

2. za vzdrževanje skladne ceste, ki pelje iz Rakeka v Planino, in ki je tudi napeljana iz Unške vasi do državne ceste nad Postojno.

b. Deželnemu odboru se naloži, da se pri slavni c. kr. deželni vladi po vsi moči za dovolitev te mitnice poganja z dostavkom, da bi se c. kr. deželna vlada po okolščinah in v potrebi pri slavnemu ministerstvu za to stvar hotela potegniti.

II.

Slavni deželni zbor naj dovoli planinskemu cestnemu odboru za leto 1870. za popravljanje cest denarno podporo 500 goldinarjev iz deželnega zaklada.

Od deželnega odbora kranjskega.

V Ljubljani dne 24. septembra 1869.

Nr. 1344/Präs.

Schreiben des löblichen k. k. Landespräsidiums

enthaltend

die Mittheilung eines Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern betreffend die Abfassung und Verifizirung der Landtags-Sitzungs-Protokolle.

Euer Hochwohlgeboren!

Der Umstand, daß die Sitzungs-Protokolle der heurigen Landtags-Session ausschließlich in slovenischer Sprache geführt werden, hat dem Herrn Minister des Innern Veranlassung gegeben, mir mit Beziehung auch auf seinen Erlaß vom 20. September v. Jahres, welchen ich Euer Hochwohlgeboren mit meinem Schreiben vom 23. September v. Jahres, Zahl 1536/Pr. mitzuthelen die Ehre hatte, Folgendes zu eröffnen: „Es ist zwar Sache des Landtages zu bestimmen, in welchen Landes Sprachen verhandelt und das Substrat der Verhandlungen geliefert werden könne; doch ist derselbe hiebei an Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gebunden und wird weiters den Umstand zu berücksichtigen haben, daß die Landesgesetze für Krain in deutscher Sprache beschloffen werden müssen, da der deutsche Text der authentische ist.

Die stenografischen Berichte, welche das vollständige Bild der Verhandlung zu bieten haben (§. 15 Geschäfts-Ordnung) folgen eben deshalb dem Gange der Verhandlung und können daher auch promiseue bald in der einen bald in der andern Sprache lauten.

Anders verhält es sich jedoch mit den Sitzungs-Protokollen (§. 12 Geschäfts-Ordnung). Diese bilden die Unterlage der legislativen Akte des Landtages und konstatiren, ob den verfassungsmässigen Bedingungen einer giltigen Beschlußfassung des Landtages Genüge geleistet wurde; auch sind selbe zur Vorlage an Seine Majestät kraft der Landesordnung bestimmt.

In Folge dessen und da der deutsche Gesetzestext derzeit der allein authentische ist, und wohl auch selbst authentisch bei zweisprachigem Gesetze bleiben wird, muß die Regierung darauf bestehen, daß diese Protokolle vollinhaltlich auch deutsch geführt werden, was nicht ausschließt, daß sie nebstbei auch slovenisch geführt werden.

Hiebei kommt aber zu bemerken, daß, wenn das Sitzungs-Protokoll in zwei Sprachen geführt wird, auch alles, was nach §. 12 der Geschäfts-Ordnung in dasselbe aufzunehmen ist, folgerichtig in jeder dieser Sprachen im Landtage zum Ausdrucke gebracht werden mußte, ferner, daß das Protokoll in der nächsten Sitzung in jeder der Landes Sprachen zur Verlesung und Verifizirung zu kommen hätte.“

Ich gebe mir die Ehre, diese mit Erlaß vom 22. d. Monats Nr. 3869/M. I. an mich gelangte Eröffnung des Herrn Ministers des Innern zur gefälligen entsprechenden Verfügung und geeigneten Mittheilung im Landtage hiemit an Euer Hochwohlgeboren zu leiten.

Empfangen Hochwohlwieselben die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Laibach am 26. September 1869.

b. Conrad.

An Seine des Herrn

Dr. Carl Wurzbach Edlen von Tannenberg,
Ritters des kais. königl. österr. Leopold-Ordens etc.

Landeshauptmannes in Krain.

Hochwohlgeboren!

Laibach.

Nr. 1337/Pr.

Mittheilung

des

k. k. löblichen Landes-Präsidiums an den Landes-Ausschuss, dass der Gesetzentwurf wegen Vertheilung der Gemeindehutweiden und Wechsel-Gründe, die Allerhöchste Sanktion nicht erhalten habe.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben laut Allerhöchster Entschliefung vom 11. l. Mts., dem vom krainischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf — betreffend die Vertheilung der Gemeinde-Hutweiden und Wechselgründe, die Sanktion nicht zu erteilen geruht.

Indem ich den löblichen Landesausschuß hievon in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 13. l. Mts. Z. 3707, in Kenntniß setze, gebe ich mir zugleich die Ehre wohl demselben die mir mit dem Herrn Ackerbauminister vom 22. l. Mts. Z. 5126/630, mitgetheilten Motive der Ablehnung des gedachten Gesetzentwurfes in Nachstehendem zu eröffnen:

Der unbedingte und allgemeine Zwang zur Vertheilung aller Gemeindehutweiden, welchen der Entwurf durchzuführen beabsichtigt, auch in solchen Fällen, wo die Majorität der Interessenten oder selbst alle Interessenten dagegen sind, läßt sich nicht rechtfertigen.

Viele Hutweiden werden auch in Zukunft noch, wenigstens durch längere Zeit, zur gemeinschaftlichen Weide benützt werden müssen, was aber nach vollzogener zwangsweiser Vertheilung bei dem Widerspruche eines Einzelnen nicht mehr möglich wäre; nicht alle Parzellen können derzeit sogleich einer anderen Kultur zugeführt werden und die durch die Aufhebung der Weide bedingte Aenderung der Viehwirtschaft läßt sich überall sogleich ohne Störung durchführen.

In gleicher Weise müssen auch im Interesse der Forstwirtschaft, insbesondere bei bestockten Hutweiden, bei Gemeinde-Hutweiden, welche Enklaven von Gemeinde-Waldungen bilden, u. dgl. Ausnahmen von der Theilung bewilligt werden.

Der Entwurf läßt es ferner unbestimmt oder zweifelhaft, was zu theilen ist.

Der Ausdruck Gemeinde-Hutweiden und der zur Erklärung beigelegte Ausdruck Gemeindeweiden läßt es zweifelhaft, welche der manigfaltigen Arten von Rechtsverhältnissen unter das Gesetz fallen und wie dieselben mit Rücksicht auf diese Manigfaltigkeit zu behandeln sind. Der §. 7 überläßt die Theilung, die Bestimmung des Maßstabes und dgl. zunächst dem „Willen der Gemeinden.“ Es ist unklar, ob darunter die Gemeindevertretungen oder nutzungsberechtigten Theilhaber, oder in welchen Fällen die einen oder die anderen zu verstehen seien, ob insbesondere bei Gemeindevermögen die Bestimmung des §. 62 der Gemeindeordnung zur Anwendung kommen soll.

Es fehlen Bestimmungen über den Vorgang, wenn ein vollständiges Uebereinkommen nicht erzielt wird, über die Rücksichten, welche in solchen Fällen auf allfällige Majoritätsbeschlüsse zu nehmen sind, über die Erhebung des Stimmen-Verhältnisses u. dgl.

Nach §. 8 sollen die Verhandlungen nach dem Patente vom 5. Juli 1853 mit Ausschluß des §. 11, Absatz 1 und nach dem Gesetze vom 31. Oktober 1857 gepflogen werden.

Viele Bestimmungen dieser Gesetze sind jedoch auf die Vertheilung der Gemeindeweiden nicht oder nur schwer anwendbar, auch ist es allseitig anerkannt, daß das Verfahren nach diesen Gesetzen an manchen Gebrechen leidet. Die Lösung der zahlreichen hieraus sich ergebenden Zweifel kann nicht dem Ermessen der Exekutivorgane übertragen werden.

Wird nur ein Theil der Gemeinde vertheilt und würde sich selbst die Theilung auf sämtliche Hutweiden erstrecken, so muß die Benützung des übrigen Theiles oder anderer Gemeingründe, auf welchem die Gemeinde sich gleichzeitig erstreckte, in Verbindung mit der Theilung ebenfalls geregelt werden.

Soll die Theilung der landwirtschaftlichen Interessen wirklichen Vortheil verschaffen, so muß sie in eine zweckmäßige Verbindung gebracht werden mit der Arrondirung des gesammten Grundbesitzes, was, wenn auch nicht überall aber doch in sehr vielen Fällen ausführbar ist, worauf aber weder der Entwurf noch die in denselben einbezogenen Gesetze Rücksicht nehmen.

Abgesehen von einzelnen anderen Bedenken minderere Art sind dieses die wesentlichen Gründe, welche nach dem dem Herrn Ackerbauminister auch von den übrigen theilnehmenden Ministern gewordenen Mittheilungen die Veranlassung gegeben haben, den vorgelegten Gesetzentwurf in der beschlossenen Form der a. h. Sanktion nicht zu empfehlen.

Aus dieser Motivirung wolle der löbl. Landesauschuß entnehmen, daß gegen die vom Landtage beschlossene Maßregel selbst, keine prinzipiellen Bedenken bestehen, daß vielmehr auch von der Regierung in der vom Landtage ausgegangenen Anregung derselben die wichtigste Vorbereitung zur Beseitigung eines der wesentlichsten Hindernisse jedes Fortschrittes in der Bodenkultur erkannt wird.

Der Herr Ackerbauminister hat demnach in seinem obgedachten Erlasse unter Hinweisung auf die mit a. h. Entschließung von 13. August l. J. (N. G. B. Nr. 144 de 1869) angeordnete Uebertragung der auf die Zerstücklung von Grundstücken Bezug nehmenden legislativen Verhandlungen aus dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern in jenen des Ackerbauministeriums, unter Einem auch die Versicherung ausgesprochen, daß er — die große Bedeutung der angeregten Frage für die Landeskultur in Krain nicht verkennend, dahin wirken werde, daß den Gemeinden oder sonstigen Besitzern von einer Gemeinbenützung unterliegenden Grundstücken, welche zu einer den landwirthschaftlichen Bedürfnissen zufagenden Vertheilung derselben oder sonstigen entsprechenden Regelung der Besitz- und Benützungsverhältnisse schreiten wollen, durch die Gesetzgebung sowohl als durch andere Maßregeln jede das Geschäft fördernde Erleichterung und die volle Mitwirkung und Unterstützung zugewendet werde, welche ein für die Landeskultur so wichtiger Gegenstand erheischt. —

Ein den Landesverhältnissen, den land- und forstwirthschaftlichen Bedingungen so wie den verschiedenartigen Rechtsverhältnissen entsprechendes Gesetz erfordere jedoch eine sorgfältige Vorbereitung, insbesondere auch die Ordnung eines jenen Verhältnissen entsprechenden Verfahrens, welches den Gemeinden und Grundbesitzern sowohl für die nicht selten schwierige und verwickelte Auseinandersetzung und Feststellung der Rechtsverhältnisse als auch für die ökonomische vortheilhafte Vertheilung und sonstige Regelung die nothwendige fachmännische Mitwirkung in sicherer rascher und wenig kostspieliger Weise verschafft.

Schließlich hat der Herr Ackerbauminister bezugnehmend auf den §. 7 des vom Landtage beschlossenen Gesetzes, laut welchem es durch 2 Jahre dem Willen der Gemeinden überlassen bleiben sollte, die Gemeindefeldweiden selbst zu vertheilen, noch bemerkt, daß einem solchen Uebereinkommen innerhalb den gesetzlichen Bestimmungen selbstverständlich auch derzeit kein Hinderniß im Wege stehe, und daß es innerhalb jenes Zeitraumes sicherlich gelingen dürfte, im Wege der Gesetzgebung auch für jene Fälle fördernd zu sorgen, wo ein solches Uebereinkommen bis dahin nicht zu Stande kommen sollte.

Der löbliche Landesauschuß wird ersucht, diese Mittheilungen dem jetzt versammelten Landtage zur Kenntniß zu bringen, welcher sich allensals zu einer Beschlusfassung in dieser Angelegenheit bestimmt finden könnte.

Laibach am 25. September 1869.

v. Konrad.

An den
löblichen krainischen Landesauschuß
in
Laibach.

Regierungsvorlage.

Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl., enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das beiliegende Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer hat mit dem in Wirksamkeit zu treten.

Mit diesem Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Artikel II.

Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen, auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte bleiben aufrecht.

Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§. 1.

Die rechtliche Eigenschaft der Gewässer ist nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und insbesondere nach den Bestimmungen des §§. 2 bis 7 dieses Gesetzes zu beurtheilen. (§. 1 des Reichsgesetzes).

§. 2.

Flüsse und Ströme sind von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benützung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört. (§. 2 des Reichsgesetzes.)

§. 3.

Auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer sind öffentliches Gut, in soweit sie nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel Jemandem zugehören. Die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes werden hiedurch nicht berührt (§. 3 des Reichsgesetzes).

§. 4.

- Nachstehende Gewässer gehören, wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegen stehen, dem Grundbesitzer:
- Das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische und aus denselben zu Tage quellende Wasser, mit Ausnahme der dem Salzmonopole unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Cementwässer.
 - Die sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wässer.
 - Das in Brunnen, Teichen, Eisternen oder anderen auf Grund und Boden des Grundbesitzers befindlichen Behältern oder in von demselben zu seinen Privat Zwecken angelegten Kanälen, Röhren zc. eingeschlossene Wasser.
 - Die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern, so lange sich erstere in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer nicht ergossen und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben (§. 4 des Reichsgesetzes).

§. 5.

Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer sind, insofern nichts anderes nachgewiesen wird, als Zugehör derjenigen Grundstücke zu betrachten, über welche oder zwischen welchen sie fließen, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes (§. 5 des Reichsgesetzes).

§. 6.

Die Regierung kann fließende Privatgewässer, welche sich zur Befahrung mit Schiffen oder gebundenen Flößen eignen, zu diesem Zwecke unter Anwendung der Vorschrift des §. 365 a. b. G. B. als öffentliches Gut erklären (§. 6 des Reichsgesetzes).

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§. 7.

Die Benützung öffentlicher Gewässer zur Floß- und Schifffahrt wird durch die hierüber in Floß- und Schifffahrtsakten, in Conventionen, dann durch die besonderen Floß-, Schifffahrts-, Strompolizei- und Kanalordnungen und die sonstigen in dieser Beziehung erlassenen Specialgesetze und Verordnungen geregelt.

Die Errichtung von Privatüberfuhrsanstalten mit gewerbsmäßigem Betriebe ist auf Privat- und öffentlichen Gewässern, die Errichtung solcher Anstalten auf schiffbaren Gewässern jedoch, selbst ohne gewerbsmäßigen Betrieb, nur mit behördlicher Genehmigung zulässig (§. 7 des Reichsgesetzes).

§. 8.

Die Uferbesitzer sind verpflichtet, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße an den dazu behördlich bestimmten Plätzen, in soferne sie dafür keine Vergütung bezogen haben, auch fernerhin unentgeltlich zu dulden. Wird zum Landen oder Befestigen der Schiffe und Flöße ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen, so haben sie ein Recht auf Entschädigung.

Die Uferbesitzer sind ferner verpflichtet, das Begehen der Ufer durch das zur wasserpolizeilichen Aufsicht bestellte Personale, sowie bestehende Leinpfade unentgeltlich zu dulden, und können blos ausnahmsweise dann eine Entschädigung fordern:

- wenn diese Forderung auf einem besonderen Rechtstitel beruht, oder
- wenn zur Erhaltung eines bestehenden Leinpfades ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen wird.

Die Erwerbung der zum Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße oder zur Herstellung von neuen Leinpfaden erforderlichen Grundstücke ist nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen (§. 8 des Reichsgesetzes).

§. 9.

In Nothfällen ist es gestattet, an jedem geeigneten Platze zu landen, sowie die Ladung der Flöße und Schiffe und nöthigenfalls die Fahrzunge selbst bis zur möglichen Weiterbeförderung auf die Ufer auszusetzen, wofür der Uferbesitzer im Falle einer erlittenen Beschädigung von dem Floß- oder Schiffeigentümer, unbeschadet des dem Letzteren gegen dritte Personen etwa zustehenden Rückersatzanspruches, eine angemessene Entschädigung zu verlangen berechtigt ist (§. 9 des Reichsgesetzes).

§. 10.

Derjenige, welchem ein Privatgewässer zugehört, kann dasselbe, unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen, für sich und für Andere nach Belieben gebrauchen und verbrauchen.

Bei fließenden Wässern ist die Benützung durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze beschränkt.

Insbondere darf durch die Benützung des Wassers von Seite des Privateigenthümers keine das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers, kein solcher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden (§. 10 des Reichsgesetzes).

§. 11.

Der Eigenthümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.

Dagegen ist auch der Eigenthümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachtheile des oberen Grundstückes zu hindern (§. 11 des Reichsgesetzes).

§. 12

Das von dem Eigenthümer des Grundstückes aus einem Privatgewässer abgeleitete und unverbrauchte Wasser ist, bevor es ein fremdes Grundstück berührt, in das ursprüngliche Bett zurückzuleiten, es wäre denn, daß durch eine andere Ableitung den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt wird (§. 12 des Reichsgesetzes).

§. 13.

Bereinigen sich die Eigenthümer mehrerer an einander grenzenden Uferstrecken zu einer gemeinschaftlichen Benützung oder Leitung des Wassers, so werden ihre Grundstücke in dieser Beziehung Dritten gegenüber als ein Ganzes behandelt (§. 13 des Reichsgesetzes).

§. 14.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigenthümern, so haben, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältniß obwaltet, die Besitzer jeder der beiden Uferseiten nach der Länge ihres Uferbestandes ein Recht auf die Benützung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge (§. 14 des Reichsgesetzes).

§. 15.

In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benützung durch Andere nicht anschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, soweit dadurch weder der Wasserlauf und die Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch Jemanden ein Schade zugefügt wird, gegen Beobachtung der Polizeivorschriften, an den durch dieselben von dieser Benützung oder Gewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen Jedermann gestattet.

§. 16.

Jede andere, als die im §. 15 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der hierzu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben, oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann, bedarf der vorläufigen Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörden.

Diese Bewilligung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§. 17.

Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der competenten politischen Behörde nach §. 16 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Aenderung derselben muß, in soferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

§. 18.

In der von der politischen Behörde über die Bewilligung auszufertigenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. Dabei können nach Erforderniß der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf erteilt werden.

§. 19.

Das von der politischen Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers und andererseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist. Dieses Maß darf in keinem Falle so weit gehen, daß Gemeinden und Ortschaften bei Feuergefahr oder für die Zwecke der Wirthschaft ihrer Bewohner der Wassernoth ausgesetzt werden.

§. 20.

Die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen sind von dem Besitzer in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnötige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen, und daß keine Wassererschwendung eintrete.

Würde von dem Betheiligten der Nachweis geliefert werden, daß dieser Anordnung nicht entsprochen wird, so ist über dessen Ansuchen in angemessener Frist von der politischen Behörde die Abstellung der Gebrechen aufzutragen, und nach fruchtlos verstrichener Frist auf Kosten der Säumigen zu bewerkstelligen.

§. 21.

Können Rückstauungen, Versumpfung oder andere Beschädigungen die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitigt werden, so müssen die Werksbesitzer die entsprechenden Abänderungen vornehmen.

Die Frage, wer die Kosten einer solchen Abänderung zu tragen, beziehungsweise dem Werksbesitzer zu ersetzen hat, richtet sich nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen.

§. 22.

Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfähle (Normalzeichen, Ham-, Haim- oder Nischpfähle oder Nischstöcke) oder andere bleibende Staumaße auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist bei den auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen gleich bei ihrer Errichtung, bei bereits bestehenden derlei Werken aber, bei welchen dieselbe fehlt, binnen der Frist von zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bewerkstelligen. Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann und für die Betheiligten zugänglich ist, nach den Regeln der Kunst genau und in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden, daß dasselbe gegen absichtliche Einwirkungen, sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist.

§. 23.

Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Stauwerksbesitzer durch Oeffnung der Schleusen, sowie überhaupt durch Wegräumung aller Hindernisse den Wasserabfluß so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumäßhöhe herabgesunken ist.

Im Unterlassungsfalle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachtheiligt werden, vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten und Gefahr des säumigen Stauwerksbesitzers bewerkstelligt werde.

§. 24.

Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

§. 25.

Wasserbenützungrechte, welche in der Urkunde über die behördliche Bewilligung nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkt worden sind, gehen auf den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für welche die Bewilligung erfolgt ist.

Die Abtrennung solcher Rechte von den ursprünglichen und deren Uebertragung zu einer anderen Betriebsanlage oder Liegenschaft, darf bloß mit Zustimmung der Behörde stattfinden, welche die Bewilligung überhaupt erteilt.

§. 26.

Wenn aus einem öffentlichen Gewässer die Zuleitung des Wassers in für Privatzwecke errichtete Kanäle, Teiche oder Leitungen stattfindet, sind bei dem Gebrauche oder Verbrauche dieses Wassers die Bedingungen der hierzu erhaltenen Bewilligung maßgebend. Hierbei hat im Zweifel als Regel zu gelten, daß sich die Bewilligung und Erwerbung des Wasserbenützungrechtes bloß auf den Bedarf der Unternehmung des Berechtigten beschränkt, und daß, wenn sich ein Wasserüberschuß zeigt, der Staatsverwaltung die Verfügung hierüber zusteht.

§. 27.

Auch wenn die Erfordernisse der Enteignung nach §. 365 des allg. b. G. B. nicht eintreten, kann, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden:

- a) daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, dem das Wasser zugehört, in soweit er es nicht benützet und innerhalb einer ihm behördlich zu bestimmenden, den Verhältnissen entsprechenden Frist auch nicht benützet, es Anderen, die es nutzbringend verwenden können, gegen angemessene Entschädigung überlasse;

b) daß Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Servituten auf ihrem Besitzthume gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit Anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und dafelbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. Von der Uebernahme einer solchen Servitut können jedoch die Grundbesitzer durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung und der entsprechenden Anlagen erforderlicher Grundfläche sich befreien, für welche Abtretung ihnen eine angemessene Entschädigung gebührt.

Würde durch die Wasserleitungsanlage das Grundstück für dessen Besitzer die zweckmäßige Benützbareit verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen (§. 15 des Reichsgesetzes).

§. 28.

Wird auf Grund des vorstehenden Paragraphes das dem Eigenthümer entbehrliche Wasser einem Anderen zur Benützung verliehen, so ist in der von der Staatsverwaltung zu ertheilenden und nach Vorschrift des §. 18 auszufertigenden Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen derselben binnen einer angemessenen festzusetzenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß.

Das Erlöschen des ertheilten Benützungrechtes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

§. 29.

Wie weit sich die Rechte der Bergbauunternehmer auf abfließende Grubenwässer erstrecken, und welche besonderen Wasserrechte denselben überhaupt zustehen, bestimmt das Berggesetz.

§. 30.

Die Benützung der Gewässer zur Holztrift wird durch das Forstgesetz und die Triftordnungen, die Benützung der Gewässer zur Fischerei durch die Fischereiordnungen geregelt.

§. 31.

Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirtschaft erwarten läßt, können nach Maßgabe des §. 27, lit. b, (§. 15 des Reichsgesetzes) verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleußen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Dieses Zwangsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benützbareit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

§. 32.

Bei Anlegung offener Gräben und Kanäle haben die Unternehmer nebst den ihnen zu Folge des §. 491 des a. b. G. B. obliegenden Verbindlichkeiten auch die Verpflichtung, die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege, bei hochgebauten Wasserleitungen und Kanälen aber auch die nothwendigen Durchlässe und die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigenthum erforderlichen Vorkehrungen herzustellen und zu erhalten.

§. 33.

Der Eigenthümer des Grundstückes, welches zu Gunsten einer Unternehmung mit der Dienstbarkeit belastet wird, erhält das Recht, die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage gegen verhältnismäßigen, von dem zu gebrauchenden Wasserquantum abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten in dem Maße zu verlangen, als dadurch der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder nach Vollendung der Anlage verlangt, so hat der die Mitbenützung beanspruchende Grundeigenthümer überdies den Mehrbetrag der Kosten für die erforderlichen Abänderungen zu tragen.

Ueber die Größe des Kostenbeitrages entscheidet, wenn sich die Betheiligten darüber nicht geeinigt haben, die zuständige politische Behörde.

§. 34.

Bei Feuergefähr oder vorübergehender dringender Wassernoth ist die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeindegebietes befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern, die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

§. 35.

Wo an dem zum Trinken, Kochen, Waschen, Tränken und zu anderen wirtschaftlichen Zwecken oder zum Feuerlöschen nöthigen Wasser ein dauernder Mangel herrscht und die Versorgung damit die Kräfte der einzelnen Gemeindeglieder übersteigt, ist die Wasserversorgung nach Maßgabe des Gemeindegesetzes eine Angelegenheit der Gemeinden oder Ortschaften.

§. 36.

Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene nach §. 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) zu ermittelnde Schadloshaltung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrchten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind (§. 16 des Reichsgesetzes).

§. 37.

In den Fällen der §§. 27 und 36 (§. 15 und 16 des Reichsgesetzes) ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständnis nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen (§. 17 des Reichsgesetzes).

§. 38.

Die Bestimmungen der §§. 27, 28, 31 bis 33 und 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) haben auch für Wasserversorgungsanlagen, sowohl der Gemeinden und Ortschaften als vereinzelter Ansiedelungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

§. 39.

Fischereiberechtigten steht gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrchte nicht das Recht des Widerspruches, sondern bloß der Anspruch auf angemessene, von der Verwaltungsbehörde auszusprechende und, falls sich der Betheiligte mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, von dem Richter festzusetzende Schadloshaltung zu (§. 19 des Reichsgesetzes).

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§. 40.

Auf Entwässerungsanlagen findet analoge Anwendung, was in den §§. 27, 28, 31 bis 33 und 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist.

§. 41.

Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, muß vor ihrer Ausführung die Genehmigung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

Diese Genehmigung ist zu solchen Bauten in Privatgewässern dann erforderlich, wenn durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§. 42.

Die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern sind in Gemäßheit des §. 413 a. b. G. B. so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen (§§. 16 und 20).

§. 43.

Zur Erhaltung und Räummung der Kanäle und künstlichen Gerinne, sowie zur Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer überhaupt sind vorbehaltlich rechtsgültiger Verpflichtungen Anderer die Eigenthümer der Anlage verpflichtet.

Kann der Eigenthümer nicht ausgemittelt werden, so liegt diese Verpflichtung denjenigen Personen ob, welche die Anlage besitzen, und zwar in Ermanglung eines andern zu Recht bestehenden Vertheilungsmaßstabes, nach Verhältniß des Nutzens.

§. 44.

Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insofern keine besondere rechtsgültigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hierzu nach Maßgabe der §§. 65 und 66 selbst beitragen.

§. 45.

Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten, die Bildung einer Genossenschaft stattfinden muß, oder in anderer Weise für die Ausführung solcher Bauten insbesondere durch Beiträge und Vorschüsse aus Landes- oder Gemeindemitteln Sorge zu tragen ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

§. 46.

Bei Grundstücken, welche durch Auflassung herrenlos geworden sind, liegt, so lange sie herrenlos bleiben, die Verpflichtung zu Schutz- und Regulirungswasserbauten, wenn diese Grundstücke im Bereiche einer Schutz- und Regulirungsgenossenschaft sich befinden, der letzteren ob.

§. 47.

Der durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen; muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.

§. 48.

Wenn Schutz-, Uferregulirungs-, Entwässerungs- und Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß gegen angemessene Entschädigung die Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen, oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden.

Auch können Wasserleitungen und Kanäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen, und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Eigenthümer und Wasserbezugsberechtigten umgelegt werden. Die Kosten haben die Unternehmer der Umlegung zu tragen.

Materialien, welche zur Herstellung von solchen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nothwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, müssen von dem Eigenthümer zu diesem Zwecke gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

§. 49.

Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulirungs- oder sonstigen Wasserbauten müssen die Ufereigenthümer gegen angemessene, nach §. 87 zu ermittelnde Entschädigung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, die nothwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Vereitlung der Materialien dulden.

Auf Antrag des Ufereigenthümers kann dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der politischen Behörde eine angemessene Frist bestimmt werden.

§. 50.

Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbüche oder durch Ueberschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde oder, wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden gegen angemessene Entschädigung verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten.

Wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hiernach entfallende Entschädigung auf die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnißmäßig umzulegen.

§. 51.

Werden Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen und gereichen dieselben zugleich den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften oder der benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vortheiles oder durch Abwendung eines Nachtheiles in erheblichem Grade zum Nutzen, so können die erwähnten Besitzer, auch wenn die Grundsätze der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. keine Anwendung finden, im Verwaltungswege verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten.

Ob der Bau den gedachten Personen in erheblichem Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Nachtheil abwende, dann welches die Ziffer des angemessenen Beitrages sei, ist im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen und, wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, vom Richter zu bestimmen (§. 26 des Reichsgesetzes).

Vierter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 52.

Zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezwecken, dann zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen können entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden (§. 20 des Reichsgesetzes).

§. 53.

Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaften Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen. Jedoch können die Eigentümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vorthafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 (15, 16 und 17 R. G. verhalten werden (§. 21 des Reichsgesetzes).

§. 54.

Diese Verpflichtung der Minderheit tritt aber nur dann ein, wenn zu Unternehmungen von Bewässerungsanlagen mindestens zwei Drittheile, und zu Unternehmungen von Entwässerungs-, Schutz- und Regulirungsbauten mehr als die Hälfte der Betheiligten zur Bildung einer Genossenschaft zugestimmt haben.

§. 55.

Die zur Bildung solcher Genossenschaften erforderliche Stimmenmehrheit wird bei Unternehmungen von Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten nach der Größe der betheiligten Grundflächen; bei Schutz- und Regulirungsbauten nach dem Werthe des zu schützenden Eigenthums berechnet.

Bei der Werthung des Lektens ist auch die durch den Bau zu erwartende Werthserhöhung in Anschlag zu bringen.

§. 56.

Jede Wassergenossenschaft muß Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach Außen vertritt. Die rechtliche Existenz einer Wassergenossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch die Erlangung ihrer Anerkennung von Seite der zuständigen Verwaltungsbehörde bedingt. Die Anerkennungsurkunde, die Statuten, das Verzeichniß der Mitglieder und die Unterschrift der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, müssen in einem besonderen Vormerkbuche (Wasserbuche) ersichtlich gemacht und jede diesfalls eintretende Aenderung darin angemerkt werden. Dieses Wasserbuch ist behördlich zu führen und in dasselbe Jedermann Einsicht zu gestatten (§. 22 des Reichsgesetzes).

§. 57.

Zur Vereinsleitung und Beforgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach §. 55 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß.

§. 58.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann, welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche [§. 56 (§. 22 des Reichsgesetzes)] einzutragen ist.

Ergibt sich in diesem Falle und in jenem des §. 57 keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.

§. 59.

Die Entscheidung über Reklamationen, welche das Wahlrecht betreffen, steht der politischen Behörde zu.

Die Prüfung des Wahlactes dagegen ist eine Angelegenheit des Genossenschaftsausschusses und ist gegen dessen Entscheidung ein Recurs nicht zulässig.

§. 60.

Die Genossenschaft hat auf gleiche Weise (§. 57) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Vertheilung der Kosten, wie auch ihre Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche, sowie jede Aenderung derselben zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen sind.

§. 61.

Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben und erlischt bloß mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der Letzteren (§. 23 des Reichsgesetzes).

§. 62.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigentümer gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

- a. für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungs-Bau, auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird; und
- b. die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Teilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband bloß mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

§. 63.

Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn für die auszuschheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge zu Tage treten müßten, nicht erreicht worden ist.

Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§. 62) Anlaß gegeben hatte, welche sich nun in Folge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen, oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der politischen Behörde zu entscheiden ist. Dagegen kann auch die nach §. 55 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesamtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuschheidenden Genossen verlangen.

§. 64.

Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen (§. 24 des Reichsgesetzes).

Die hierzu erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des §. 55 zu berechnen.

§. 65.

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen sind nach dem durch die Statuten oder besonderes gütliches Uebereinkommen festgesetzten Maßstabe auf die Genossen zu vertheilen.

Kann eine gütliche Einigung über den Maßstab der Kostenvertheilung nicht erzielt werden, so entscheidet hierüber, auf Grund eines von Sachverständigen aufgenommenen Befundes, die politische Behörde.

Bei dieser Entscheidung hat der in die Wasseranlage einbezogene Flächeninhalt der Grundstücke, und wenn die denselben durch die Anlage zugehenden Vortheile von erheblicher Verschiedenheit sind, deren Eintheilung in Classen mit entsprechend größerer und kleinerer Beitragsleistung zum Anhalte zu dienen.

§. 66.

Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungswasserbauten tragen, wenn nicht durch besondere Gesetze, Statuten oder Uebereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Betheiligten nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles, oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder, in soweit sich die Betheiligung nach

diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der beteiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer Einigung der Beteiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

§. 67.

Befinden sich die Gemeinden und Ortschaften unter den Genossen, so ist die Ausbringung des nach Maßgabe der §§. 65 und 66 auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeindeangelegenheit.

§. 68.

Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 69.

Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen werden, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach dem zum Schutze des Feldgutes erlassenen Vorschriften als Feldfrevel behandelt. Dabei kommt der dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorrichtungen auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr besonders aufgestellt wird.

§. 70.

Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verletzung oder eigenmächtige Veränderung der Staumasse, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, in soweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 71.

Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigekanntenen nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

§. 72.

In allen Fällen, wo dieses Gesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, muß der Schuldige, abgesehen von der verwirkten Strafe und der Ersatzpflicht gegen Beschädigte auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Die Behörde hat die Sache auf das Schnelligste zu entscheiden und ihre Entscheidung erforderlichen Falles im politischen Zwangswege durchzuführen.

§. 73.

Die Geldstrafen, welche bei Handhabung dieses Gesetzes verhängt werden, fließen in den Landesculturfond ein.

§. 74.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter hinsichtlich der im §. 69 bezeichneten Handlungen binnen drei Monaten, hinsichtlich der im §. 70 vorgesehenen Uebertretungen aber binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung wird die dem Uebertreter zu Folge des §. 72 obliegende Verpflichtung, sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§. 75.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

§. 76.

Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Behörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll. Die Bewilligung von Anlagen und Ueberfuhrsanstalten in den zur Schiff- oder Flossfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer ist der politischen Landesbehörde vorbehalten.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, so hat ohne Unterschied des Gewässers die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden.

Erstrecken sich die Anlagen über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder über mehrere Länder, so hat die Behörde, in deren Gebiete sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse und erforderlichen Falles unter Mitwirkung der sonst dabei beteiligten Behörde die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen, oder wenn die beteiligten Behörden sich nicht einigen, die Verhandlung der vorgesetzten Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 77.

Sind behufs der Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten auf fremden Grundstücken nothwendig, und will der Grundeigenthümer die Vornahme derselben nicht gestatten, so hat der Unternehmer die Bewilligung hiezu bei der politischen Behörde zu erwirken, welche zur Vornahme eine angemessene Frist festzusetzen hat und die Bewilligung von der früheren Sicherstellung des etwaigen Schadenersatzes abhängig machen kann.

§. 78.

Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrchten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach §. 76 zuständigen politischen Behörde zu überreichen und müssen, soferne sich nicht das eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen enthalten:

- a) den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge;
- b) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;
- c) die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile;
- d) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;
- e) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, und ihrer Eigenthümer.

Bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdieß:

- f) die Namen derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer beteiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthums;
- g) den von einem Sachverständigen beglaubigten Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich
- h) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

§. 79.

Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

- a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;
- b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;
- c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrchte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;

- d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;
- e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien, und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§. 80.

Stellen sich Bedenken heraus, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könne, so sind diese Bedenken den Unternehmern zu ihrer Erklärung mitzutheilen.

§. 81.

Stehen solche Bedenken oder öffentliche Interessen dem Gesuche nicht entgegen, oder beharren die Gesuchsteller ungeachtet der ihnen mitgetheilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches entweder das Aufgebots- (Edictal-) oder das abgefürzte Verfahren ist.

§. 82.

Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht anliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur kommissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten, sowie den Pfandgläubigern und frühern Servitutberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke, ist diese Kundmachung besonders zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanstandet werden kann.

§. 83.

Wird von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgefürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und blos die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers, so wie der bekannten sonstigen Betheiligten, zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden kommissionellen Verhandlung unter den im §. 82 angegebenen Folgen stattzufinden hat.

In diesem Falle bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur kommissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

§. 84.

Bei der kommissionellen Verhandlung ist vor Allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Betheiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken. Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Betheiligung jedes einzelnen und die beanspruchten Enteignungen oder Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern.

Werden weitere Erhebungen über die hervorgetretenen Streitpunkte nöthig, so sind solche unverzüglich, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu pflegen.

Sämmtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten sind in der Regel mündlich, unter Zulassung von rechts- und sachkundigen Beiständen zu führen, und zu denselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen.

In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorstände abgeordnet werden.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des erzielten Uebereinkommens, oder wenn ein solches nicht zu Stande gekommen ist, die Ergebnisse der mündlichen Erörterung mit den Erklärungen der Widersprechenden und ihrer Begründung, dann mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Gesuchsteller zu enthalten hat.

§. 85. Sind Unternehmungen zur Benützung der Gewässer mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind die nach diesem Gesetze erforderlichen Amtshandlungen, so viel als thunlich, unter Einem mit den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen.

§. 86.

Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen, oder, wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet, (§. 76) dieselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Ertheilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage bei sonstigem Erlöschen des verliehenen Rechtes vollendet sein muß. Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

§. 87.

In dem Erkenntniße der politischen Behörde ist beim Eintritte der im §. 37 (§. 17 des R. G.) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger bei der Tabularbehörde zu erlegen ist.

Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Bescheid mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen.

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

§. 88.

Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einem Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat dieselbe zu versuchen, denselben im gütlichen Wege beizulegen. Gelingt dieß nicht, so hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

§. 89.

Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken oder zu Schutz- oder Regulirungsbauten eine Einigung der Betheiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Betheiligten, als auch von jeder Gemeinde, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaften die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind.

Dieser Antrag muß mit einem, von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschlage des Unternehmens versehen sein und den übrigen Anforderungen des §. 78 entsprechen.

Der Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, ist denselben auf ihr Verlangen, in soweit er von der politischen Behörde als nothwendig anerkannt wird, von der Genossenschaft zu ersetzen.

§. 90.

Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung der Genossenschaft als betheiligte anzusehen sind (§. 53), hierauf den Plan und Kostenschlag in Gemäßheit des §. 79 zu prüfen, und wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen, und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

§. 91.

Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens ist das Verhältniß der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei diejenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklärt haben, den gegen das Unternehmen Stimmenden beizuzählen, oder, falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgesehen wurde, unberücksichtigt zu lassen sind.

§. 92.

Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des §. 53 (§. 21 des Reichsgesetzes) nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§. 81, 82, 83 und 84 fortzusetzen und in dem nach §§. 86, 87 und 91 zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

§. 93.

Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen;

b) kommen neue Unternehmungen überhaupt, oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist.

bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirtschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriedigt wird.

Können aber nicht alle Bewerber theilhaft werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden können; wobei übrigens bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor Allem zu schützen sind und in Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

§. 94.

Die Berufung gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde geht an die politische Landesstelle, die Berufung gegen die Entscheidung der letzteren an das Ackerbauministerium, wenn aber die Berufung gegen ein Straferekenntniß gerichtet ist, an das Ministerium des Innern.

Jede Berufung ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die Verhandlung gepflogen hat, binnen 14 Tagen nach Kundmachung der Entscheidung schriftlich oder mündlich einzubringen.

§. 95.

Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen bewilligt werden.

§. 96.

Die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürftenden Anlagen unterliegt der Oberaufsicht der politischen Behörden.

Dieselben haben sich nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Uebereinstimmung mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere von der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumasses die Ueberzeugung zu verschaffen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

§. 97.

Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer führen die Ortspolizeibehörden, welche in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzunehmen, wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, vorerst die Weisung der zuständigen politischen Behörde einzuholen haben.

Kommen die Verpflichteten den von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Aufträgen binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist dieselbe befugt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen.

§. 98.

Die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind und in wie weit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzübertretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last.

§. 99.

Bei jeder politischen Behörde ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserarten zu führen, worin sämtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenutzungsrechte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorkommenden Aenderungen mit Beziehung auf die zu Grundliegenden Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden müssen.

Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des §. 56 (§. 22 des Reichsgesetzes) zu beobachten.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen amtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschriften aus demselben zu nehmen.

§. 100.

Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserarten wird im Verordnungswege geregelt.

Sporočilo finančnega odseka

o sklepu računa zaklada zemljiščinnega odškodovanja za leto 1868.

Slavni deželni zbor!

Sklepe računa zaklada za zemljiščino odškodovanje za leto 1868 je finančni odbor gledé na ravnanje z blagajnico, kakor tudi na stanje premoženja natančno pretresel in ne najde o njih prav nobene spodtike.

Finančni odbor tedaj predlaga:

Slavni deželni zbor naj sklene:

1. Da se sklepi računa zaklada za zemljiščino odškodovanje za leto 1868 gledé na bistveno ravnanje z dohodki, ki znašajo 680.539 gld. 51 $\frac{1}{2}$ kr.
in s stroški, ki znašajo 672.046 „ 43 $\frac{1}{2}$ „
in gledé na ostajalni presežek od 8.493 gld. 8 kr.
potrdijo.
2. Da se stanje premoženja, kakor je v sklepu računa določno izkazano, namreč: v zostalem dolgu, ki pripada k premoženju z zneskom od 8,252.589 gld. 30 $\frac{1}{2}$ kr.
v dolgovi, ki se imajo izplačati, z zneskom od 9,363.880 „ 54 „
iz česa se razvidi, da je potem takem čistih dolgov, ki jih je izplačati treba 1,111.291 gld. 23 $\frac{1}{2}$ kr.
za pravo pripozna in potrdi.

V Ljubljani dne 21. septembra 1869.

Dr. Jan. Bleiweis,

prvomestnik.

Dr. E. H. Costa,

poročevalec.

Sporočilo finančnega odseka

o proračunu zaklada za zidanje deželne norišnice kranjske za leto 1870.

Slavni deželni zbor!

Finančni odbor, ki mu je bilo naloženo, da pregleda in nasvetuje proračun zaklada za zidanje deželne norišnice kranjske za leto 1870, predlaga, naj se posamesne vrste potrebščin in založitve, kakor so v predležočih predelkih navedene, odločno potrdijo.

Potrebščine.

1. Davek od dohodkov	321 gld. 25 kr.
2. Različni potroški	60 „ — „
Znesek	<u>381 gld. 25 kr.</u>

Založitva.

1. Obresti	4.326 gld. — kr.
2. Različni dohodki	40 „ — „
Znesek	<u>4.366 gld. — kr.</u>

Ako se k temu znesku založitve primeri zgorej omenjeni znesek potrebščin, ki znaša	381 gld. 25 kr.
ostane po tem takem presežek od	<u>3.984 gld. 75 kr.</u>

Finančni odbor tedaj predlaga:

Slavni deželni zbor naj sklene:

1. Da se proračun zaklada za zidanje kranjske norišnice po predloženih predelkih, v katerih so izkazane potrebščine z	381 gld. 25 kr.
in založitva z	4.366 „ — „
za leto 1870 odločno potrdi.	

2. Da se presežek, ki znaša 3.984 gld. 75 kr. po sirotinski varnosti na obresti naloži.

V Ljubljani 21. septembra 1869.

Dr. Jan. Bleiweis,

prvomestnik.

Dr. E. H. Costa,

poročevalec.